

Beschlussempfehlungen und Berichte des Petitionsausschusses zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/3946	Ausländer- und Asylrecht	JuM	12.	17/1138	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
2.	16/5333	Bausachen	MLW	13.	17/290	Bausachen	MLW
3.	17/1078	Jugendschutz	SM	14.	17/920	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	MLW
4.	17/1081	Führerscheinsachen	VM	15.	17/1082	Gesundheitswesen	FM
5.	17/1113	Angelegenheiten des Staatsministeriums	StM	16.	17/1131	Justizvollzug	JuM
6.	17/981	Justizvollzug	JuM	17.	17/190	Bestattungswesen	SM
7.	17/1101	Sozialversicherung	SM	18.	17/929	Angelegenheiten des Staatsministeriums	SM
8.	17/851	Bausachen	MLW	19.	17/996	Schulwesen	KM
9.	17/885	Justizvollzug	JuM	20.	17/576	Staatsanwaltschaften	JuM
10.	17/883	Umweltschutz	UM	21.	17/803	Ausbildungs- förderung	MWK
11.	17/944	Naturschutz und Landschaftspflege	UM				

1. Petition 16/3946 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 26-jährigen gambischen Staatsangehörigen. Der Petent reiste nach eigenen Angaben Anfang November 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte im November 2016 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte mit Bescheid von Ende November 2017 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch für einen subsidiären Schutzstatus und auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Gambia zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent im Dezember 2017 Klage. Die Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts von April 2019 abgewiesen. Die Rechtskraft trat Anfang August 2019 ein.

Der Petent wurde erstmals im September 2019 über seine Passpflicht belehrt und mit Verfügung von Ende Oktober 2019 zur Vorlage gültiger Reisedokumente bis Mitte Dezember 2019 aufgefordert. Hierbei wurde er auch auf mögliche Konsequenzen in Bezug auf eine weitere Beschäftigungserlaubnis hingewiesen, sollte er seiner Mitwirkungspflicht diesbezüglich nicht nachkommen. Bei seiner Anhörung im Rahmen des Asylverfahrens hatte er gegenüber dem BAMF angegeben, zwar in Sierra Leone geboren worden zu sein, in seinem Heimatland Gambia allerdings eine gambische Geburtsurkunde besessen zu haben, da er als Säugling von Pflegeeltern nach Gambia geholt worden sei und sein Pflegevater ihn als seinen leiblichen Sohn ausgegeben habe.

Der Petent arbeitete seit April 2019 in Vollzeit bei einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb und sicherte so seinen Lebensunterhalt eigenständig. Da er seiner Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung nicht nachkam, wurde die bis Mitte Januar 2020 bestehende Beschäftigungserlaubnis nicht verlängert.

In der Petition wird vorgebracht, dass der Petent sich bereits wirtschaftlich durch seine Vollzeitbeschäftigung integriert habe, sowie Nachhilfestunden besuche, um seine Sprachkenntnisse zu verbessern. Zudem sei ihm ab September 2020 eine Berufsausbildung zum Gärtner im Betrieb des derzeitigen Arbeitgebers in Aussicht gestellt worden.

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag abgelehnt wurde, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Da dem Petenten aufgrund der fehlenden Mitwirkung bei der Passbeschaffung die Ausübung einer Beschäftigung ab Mitte Januar 2020 nicht mehr erlaubt war, schied die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG aus.

Wegen des Beschäftigungsverbots konnte der Petent auch keine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG

erhalten. Darüber hinaus hat er bislang keinen entsprechenden Ausbildungsvertrag vorgelegt.

Der Asylantrag des Petenten wurde bestandskräftig abgelehnt. Ihm kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG). Anhaltspunkte dafür sind nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG besteht eine Bindungswirkung an die Feststellungen des BAMF über das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG scheidet daher aus.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig. Zudem wird ein dauerhafter Aufenthalt im Bundesgebiet begehrt.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG scheidet aus. Die Vorschrift findet nur Anwendung bei Ausländern, die sich bereits seit mindestens sechs bzw. acht Jahren erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhalten und wenn der Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird. Beides ist vorliegend nicht der Fall.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG scheidet bereits an der zu kurzen Aufenthaltsdauer des Petenten in der Bundesrepublik.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Nach § 25 Absatz 5 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt im Ergebnis nicht vor.

Eine Rückführung wäre aus tatsächlichen Gründen unmöglich, wenn Rückreisedokumente nicht vorliegen oder beschafft werden können. Da der Petent laut eigenen Angaben im Heimatland eine Geburtsurkunde besitzt, können, nach entsprechender Übersendung derselben, gültige Reisedokumente oder ein entsprechendes Passersatzpapier beschafft werden.

Rechtliche Abschiebehindernisse im Sinne einer Reiseunfähigkeit oder unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz und dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) liegen ebenfalls nicht vor. Gründe hierfür sind weder vorgebracht noch ersichtlich, es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet.

Ein Abschiebehindernis aus Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt aufgrund der kurzen Aufenthalts-

dauer des Petenten ebenfalls nicht in Betracht. Der Petent reiste erst im Alter von 20 Jahren in die Bundesrepublik Deutschland ein und hat damit die überwiegende Zeit seines Lebens, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit und Jugend, in seinem Heimatland Gambia verbracht. Auch leben dort nach eigenen Angaben weiterhin noch seine Pflegemutter sowie sein Stiefbruder. Ihm ist somit eine Rückkehr und Reintegration dort jederzeit möglich und zumutbar. Weitere Ausreisehindernisse werden nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich.

Somit scheidet auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG aus.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Der Petent hat inzwischen eine Geburtsurkunde vorgelegt. Ihm wurde deshalb, vorbehaltlich der weiteren Mitwirkung an der Passbeschaffung, die Erwerbstätigkeit wieder erlaubt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich des Aussetzens der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Birnstock

2. Petition 16/5333 betr. Nutzungsänderung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bezieht sich auf die von ihm früher eingelegte, abgeschlossene Petition 15/5072 (vgl. Drucksache 15/7386). Er beklagt, dass sich für ihn, „trotz der positiven Richtung“, in die der Beschluss des Landtags zur früheren Petition 15/5072 gewiesen habe, „keine Verbesserung der Lage“ abzeichne.

Wie bereits in der früheren Petition 15/5072 trägt er vor, in der Nutzung bzw. der Umnutzung der Grundstücke seines ehemaligen Gärtnereibetriebs in einer Weise eingeschränkt zu sein, die „weder zeitgemäß noch auf Dauer hinnehmbar“ sei. Er verweist auf seine persönliche Situation und erklärt, nur die „Vermietung und Verpachtung“ seines Eigentums biete ihm die Möglichkeit, dieses „in einem angemessenen Zustand zu erhalten“ und zugleich seinen „Lebensunterhalt sicherzustellen“. Der Petent begehrt, hierfür „alsbald eine angemessene Lösung“ zu finden.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Gartenbaubetrieb des Petenten befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für die Grundstücke des Petenten eine Fläche für „Landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich/Erwerbsgartenbau (Glashäuser)“ dar. Laut des Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplan sollen diese Flächen der vorhandenen oder zukünftigen Nutzung durch „insbesondere Glashausanlagen des Erwerbsgartenbaus bzw. der nicht mehr an den Mutterboden gebundenen gewerblichen Pflanzenzucht“ dienen. Zugleich soll mit der durch diese „Positivdarstellung“ verfolgte Standortzuweisung „erreicht werden, dass der übrige Freibereich nicht zusätzlich belastet wird.“

Bis zum Jahr 1995 befand sich der Betrieb des Petenten außerdem im Geltungsbereich eines rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiets. Im Jahr 1995 wurden die von der Landschaftsschutzgebietsverordnung erfassten Flächen angepasst, mit der Folge, dass der Betrieb des Petenten nicht mehr von dem räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets erfasst wird.

Für die unterschiedlichen heute auf den petitionsgegenständlichen Grundstücken befindlichen baulichen Anlagen wurden in mehreren Einzelverfahren in stets widerruflicher Weise Befreiungen von der Landschaftsschutzgebietsverordnung und infolge widerrufliche baurechtliche Genehmigungen erteilt, erstmals 1955 und letztmals im Jahr 1993. Ergänzend wird hier auf die detaillierten Ausführungen in dem Petitionsbericht zur vorangegangenen Petition 15/5072 verwiesen. Bereits im Zusammenhang mit der Petition 15/5072 wurde festgestellt, dass die seinerzeit durchgeführten Verfahren nicht zu beanstanden sind.

Anders als bei der Petition 15/5072 bezieht sich die aktuelle Petition allerdings auf kein konkretes Vorhaben bzw. kein Genehmigungs- oder Verwaltungsverfahren.

So wurden die in der früheren Petition 15/5072 gegenständlichen Überlegungen seitens des Petenten nach Aktenlage bei der Stadt nicht weiterverfolgt (Bauvoranfrage vom 17. März 2011 zur Frage, ob für das auf dem Grundstück Flst.-Nr. 292/1 bestehende Gewächshaus eine Nutzungsänderung zu einem Cateringbetrieb/Veranstaltungsraum möglich sei; Ablehnung durch die Stadt mit Bescheid vom 17. Mai 2011; Rücknahme des daraufhin vom Petenten eingelegten Widerspruchs mit Schreiben vom 29. Mai 2012 und Einstellung des Widerspruchsverfahrens mit Bescheid vom 12. Juni 2012; woraufhin der negative Bauvorbescheid rechtskräftig wurde). Im Nachgang zum Beschluss des Landtags über die Petition 15/5072 hatte die Stadt über das Regierungspräsidium zudem mit Schreiben vom 8. März 2016 mitgeteilt, dass trotz entsprechendem Hinweis an den Petenten, entsprechende Bauvorlagen bei der Baurechtsbehörde einzureichen, keine Bauvorlagen zur Prüfung vorgelegt wurden.

Die in der aktuellen Petitionsschrift erwähnte Bauvoranfrage zum Neubau eines Kinderhauses wurde seitens der Stadt mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 aufgrund fehlender Details zurückgewiesen. In der Sache selbst erging damit keine Entscheidung.

Der Bauantrag vom 9. Juli 2018 auf „Umnutzung eines Gärtnerbetriebs zur Kindertagesstätte, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, Nebenanlagen“ wurde aufgrund negativer Stellungnahmen der Fachämter am 12. Dezember 2020 zurückgezogen und laut Aktenlage bei der Stadt nicht weiterverfolgt.

In der aktuellen Petitionsschrift wird erklärt, jedoch nicht näher ausgeführt, dass nunmehr Anfragen zur Eröffnung eines Cafés vorlägen. Ein entsprechender Bauantrag oder eine Bauvoranfrage wurde nach Aktenlage bei der Stadt jedoch nicht gestellt.

Der Petent hat seine aktuelle Petitionsschrift nachrichtlich auch an den Oberbürgermeister der Stadt übermittelt. Dem Petenten wurde daraufhin mit Schreiben des Baubürgermeisters der Stadt vom 3. März und 15. April 2021 geantwortet und mitgeteilt, dass, um eine im Außenbereich bauplanungsrechtlich nicht privilegierte Nutzung genehmigen zu können, insbesondere eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans erforderlich wäre, welche nach behördeninterner Prüfung jedoch nicht in Aussicht gestellt werden könne. Auch auf ein daraufhin erneutes Schreiben des Petenten an die Stadt vom 23. April 2021, mit dem dieser auf den Beschluss des Landtags zur früheren Petition 15/5072 hingewiesen hatte, wurde mit Schreiben vom 11. Juni 2021 seitens der Stadt geantwortet und Verständnis für die persönliche Situation des Petenten ausgedrückt, zugleich aber mitgeteilt, dass nach Auffassung der Stadt eine nicht privilegierte Nutzung im Außenbereich bauplanungsrechtlich nicht genehmigungsfähig sei.

Zu der in der aktuellen Petitionsschrift erneut angesprochenen Umgebungsbebauung sowie den Stellplätzen auf benachbarten Grundstücken wird auf die detaillierten Ausführungen in im Bericht zur Petition 15/5072 verwiesen.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung ist, bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags, eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben, z. B. der genehmigungspflichtigen Nutzungsänderung einer bestehenden baulichen Anlage, keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Baurechtsbehörde ist bei ihrer Beurteilung kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

Die petitionsgegenständlichen Grundstücke bzw. der ehemalige Gärtnerbetrieb des Petenten liegen bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Ein Bebauungsplan besteht nicht. Die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne von § 29 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) auf den Grundstücken richtet sich damit nach § 35 BauGB.

Sofern es sich bei einem Vorhaben nicht um ein vom Bundesgesetzgeber in § 35 Absatz 1 BauGB grund-

sätzlich dem Außenbereich zugeordnetes Vorhaben (privilegierte Vorhaben) handelt, wobei insbesondere die weitere bzw. erneute Nutzung der Grundstücke des Petenten als Gartenbaubetrieb (vgl. § 35 Absatz 1 Nummer 2 BauGB) ein solches, privilegiertes Vorhaben darstellen dürfte, wäre das Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB (sonstige Vorhaben im Außenbereich) zu beurteilen. Zwar wird in § 35 Absatz 4 Nummer 1 BauGB nach aktueller Rechtslage die auch mehrfache Änderung der bisherigen Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich begünstigt (u. a. indem der Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans einem so begünstigten Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann). § 35 Absatz 4 Nummer 1 BauGB dient jedoch nach herrschender Meinung der Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft und ist auf Gartenbaubetriebe im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 2 BauGB nicht übertragbar bzw. anwendbar.

Sonstige Vorhaben im Sinne von § 35 Absatz 2 BauGB dürfen keine öffentlichen Belange beeinträchtigen, wie sie nach § 35 Absatz 3 Nummer 1 BauGB u. a. die Darstellungen des Flächennutzungsplans darstellen können. Insbesondere eine solche Beeinträchtigung macht die Stadt geltend. Ob eine solche Beeinträchtigung tatsächlich vorliegt, ist abschließend nur anhand eines konkreten Vorhabens zu beurteilen.

In der aktuellen Petition geht es jedoch nicht um ein konkretes Vorhaben bzw. laufendes Genehmigungs- oder Verwaltungsverfahren. Dahin gehend wurde jedoch bereits in dem Bericht zur Petition 15/5072 dargestellt, dass über eine Nutzungsänderung „im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen an gewerbliche Nutzungen vorhabenbezogen zu entscheiden [ist]. Der Petent kann die geplante Nutzungsänderung in einem baurechtlichen Verfahren prüfen bzw. bescheiden lassen. Dabei sind neben den bauplanungsrechtlichen Vorschriften alle von der geplanten Nutzungsänderung berührten und zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie notwendige Stellplätze, Standsicherheit, Brandschutz, und je nach Betriebsumfang/Betriebsart, spezielle Rechtsvorschriften, zu beachten.“

Eine von dem Petenten nunmehr begehrte, allgemeinverbindliche Aussage zur abstrakten Zulässigkeit baulicher Anlagen und Nutzungen auf seinen Grundstücken ist weder in belastbarer Weise möglich, noch würde dies den gesetzlichen Regelungen zum baurechtlichen Genehmigungs- oder Bauvoranfrageverfahren sowie der ggf. anschließenden Überprüfung einer Entscheidung im verwaltungsrechtlichen Widerspruch bzw. Klageverfahren entsprechen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die dem Beschluss des Landtags zu der früheren Petition 15/5072 zugrunde liegende positive rechtliche Würdigung auf die damaligen, zwischenzeitlich offenkundig nicht weiterverfolgten Überlegungen des Petenten bezogen war und sich nicht uneingeschränkt und ausnahmslos auf sämtliche weitere Vorhaben, wie z. B. die Ansiedlung einer Kindertagesstätte, übertragen lässt. Darüber hinaus trägt der Petent auch keinen über die frühere Petition 15/5072 hinausgehenden Sachverhalt vor.

Die Genehmigungen für den Betrieb des Petenten wurden in stets widerruflicher Weise für die, insofern nach Maßgabe der bestandskräftigen Genehmigungen auch weiterhin zulässige, Nutzung eines Gartenbaubetriebs erteilt. Gartenbaubetriebe stellen auch nach heutiger Rechtslage nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 BauGB im Außenbereich grundsätzlich privilegierte Vorhaben dar. Auch mit Blick auf die, baurechtlich nicht maßgebenden, Überlegungen des Petenten zur finanziellen Altersvorsorge, kann dieser bei seinen Grundstücken nicht von allgemein verwertbaren bzw. über die engen rechtlichen Zulässigkeitsgrenzen im Außenbereich hinaus nutzbaren Grundstücken ausgehen. Hierfür wäre eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt und ggf. die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen insbesondere der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne – gehören zu den nach Artikel 28 Grundgesetz garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für ihre städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ihre konkreten Planungsentscheidungen treffen die Gemeinden selbst, da sie nach § 2 Absatz 1 BauGB die Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen haben. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Bauplanungsrechts, selbst bestimmen.

Die Stadt hat gegenüber dem Petenten bereits, wie ausgeführt, erklärt, dass sie eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht in Aussicht stellen kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

3. Petition 17/1078 betr. Umgangsrecht; Beschwerde über Gerichtsverfahren

Die Petentin trägt vor, Opfer von Rechtsbeugung und Willkür geworden zu sein. Sie wirft Gerichten vor, sie zu diskriminieren und nicht an das Kindeswohl zu denken. Zudem kommt zur Sprache, dass ein rechtswidriger Überfall mit Freiheitsberaubung auf sie organisiert worden sei und versucht werde, sie durch falsche und illegale Gutachten zu entmündigen. Darüber hinaus beschwert sie sich, dass das Jugendamt bei ihrer Diskriminierung mit den Gerichten zusammenarbeite und nicht das Kindeswohl berücksichtige.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin war verheiratet und ist inzwischen geschieden. Aus der Ehe gingen vier Kinder hervor, die

beim Vater leben. Zwei der Kinder sind noch minderjährig. Das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht bezüglich der minderjährigen Kinder wurde mit Beschluss des Amtsgerichts, bestätigt durch Beschluss des Oberlandesgerichts, dem Vater übertragen. Mehrere der familienrechtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht betreffen Umgangsregelungen der geschiedenen Eheleute.

Beim Kreisjugendamt ist die Familie der Petentin bereits seit 2017 bekannt. Es ging damals um eine Trennungs- und Scheidungsberatung. Zu diesem Zeitpunkt lebten zwei der Kinder noch bei der Mutter.

Im Januar 2018 kam es zu Streitigkeiten. Daraufhin beantragte der Vater das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Der Familie wurde während der genannten Zeiträume mehrfach Beratung angeboten. Es konnten zwar einige Inhalte geklärt werden, in Bezug auf andere Inhalte konnten jedoch keine Fortschritte erzielt werden. Im März 2019 wurde vereinbart, dass die Familie Familienberatung erhalten soll. Schlussendlich kam jedoch keine Beratung zustande.

Seit Beginn des Jahres 2020 wurden die Eltern immer wieder durch das Jugendamt auf das Familiengericht verwiesen, da die Beratungsmöglichkeiten des Jugendamts ausgeschöpft sind. Es konnten fast keine Kompromisse über das Jugendamt zu Umgangsregelungen erreicht werden. Streitigkeiten zu Umgangsregelungen liegen schon seit dem Jahr 2019 vor.

Eine mehrfache Klärung der Umgänge über die Kinder scheiterte ebenso.

Derzeit sind beim Amtsgericht zwei familienrechtliche Verfahren anhängig, in denen die Petentin Partei ist: In einem seit dem 18. Mai 2020 anhängigen Verfahren begehrt die Petentin Umgang mit ihren beiden minderjährigen Kindern. Nach Erstattung eines kinder- und jugendpsychiatrischen Gutachtens vom 24. April 2022 wurde in dieser Sache ein Termin zur mündlichen Verhandlung im Juli 2022 bestimmt.

Die Petentin hat zahlreiche Befangenheitsanträge gegen den zuständigen Richter am Amtsgericht, den Direktor des Amtsgerichts und die zuständige Richterin am Oberlandesgericht gestellt.

Aufgrund von Zweifeln an der Verhandlungsfähigkeit der Petentin in den familienrechtlichen Verfahren wurde am 6. Mai 2021 ein Betreuungsverfahren eingeleitet. Mit Beschluss des Betreuungsgerichts vom 11. Februar 2022 wurde eine Betreuerin für die Aufgabenbereiche „Vertretung in familiengerichtlichen Verfahren und Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post“ bestellt. Die Petentin hat in diesem Verfahren Beschwerde eingelegt, über die das zuständige Landgericht noch nicht entschieden hat. Das Kreisjugendamt hat sich zwischenzeitlich mit der rechtlichen Betreuerin in Verbindung gesetzt.

Soweit die Petentin mehrere Richter am Amtsgericht und eine Richterin am Oberlandesgericht der Rechtsbeugung und Willkür bezichtigt, wird das Vorbringen der Petentin als Bitte nach einer dienstaufsichtlichen Überprüfung des richterlichen Verhaltens

ausgelegt. Die Petentin wandte sich mit zahlreichen vergleichbaren Eingaben im Zusammenhang mit den familienrechtlichen- und dem betreuungsgerichtlichen Verfahren bereits in der Vergangenheit an das Ministerium der Justiz und für Migration.

Bezüglich der familienrechtlichen Verfahren wurde sie in mehreren Antwortschreiben auf die richterliche Unabhängigkeit, die Möglichkeit und den Gang von Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren, die Zuständigkeit für Befangenheitsanträge und schließlich auch an die rechtsberatenden Berufe verwiesen.

Mit Schreiben vom 18. November 2021 wurden weitere Eingaben der Petentin betreffend die familienrechtlichen Verfahren durch das Ministerium der Justiz und für Migration beantwortet. Darin wurde erneut ausgeführt, dass die Grundsätze der richterlichen Unabhängigkeit der Abänderung gerichtlicher Entscheidungen durch das Ministerium entgegenstehen. Der Petentin wurde außerdem mitgeteilt, dass zukünftige Eingaben, die sich in der Wiederholung bereits geprüfter Sachverhalte erschöpfen, zwar weiterhin inhaltlich geprüft, diese aber nur dann beantwortet und verbeschieden würden, sofern sie im Einzelfall begründet seien. Diese sogenannte Verschweigensklausel ist damit begründet, dass sich die zahlreichen an das Ministerium der Justiz und für Migration gerichteten Schreiben der Petentin alle mit Fragen auseinandersetzen, die angesichts der richterlichen Unabhängigkeit der Kontrolle des Ministeriums entzogen sind.

Rechtliche Würdigung:

Da nicht nachvollziehbar ist, gegen welches Verhalten sich die Petentin konkret wendet, sind keine Maßnahmen der Dienstaufsicht veranlasst. Im Übrigen unterfallen richterliche Entscheidungen dem unantastbaren Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit, der einer Überprüfung im Wege der Dienstaufsicht entzogen ist. Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidungen des Amtsgerichts und des Oberlandesgerichts als Rechtsmittelinstanz unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akte der Willkür und groben Unrechts anzusehen wären, bestehen nicht.

Die Eingaben der Petentin wurden durch das Ministerium der Justiz und für Migration in mehreren Schreiben beantwortet. Diese enthielten wiederholt den Hinweis, dass die Petentin ihr mit den Eingaben offenbar verfolgtes Ziel, einer anderslautenden Entscheidung der familien- bzw. des betreuungsrechtlichen Verfahrens wegen des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit im Wege der Dienstaufsicht nicht erreichen könne.

Das Kreisjugendamt leistete im Rahmen von § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Trennungs- und Scheidungsberatung, des Weiteren wurde nach § 31 SGB VIII gerichtsnahe Beratung geleistet, außerdem wurde gemäß § 31 SGB VIII vom Jugendamt Familienberatung angeboten. Dies wurde von den Eltern auch beantragt, der Antrag wurde allerdings von der Mutter anschließend wieder zurückgenommen.

Das Kreisjugendamt war nach § 50 SGB VIII im Rahmen der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren beteiligt und ist dieser Verpflichtung vollumfänglich nachgekommen.

Die Familie wurde zur Klärung der anhaltenden Konflikte an das Familiengericht verwiesen, bei dem nun seit längerem ein Verfahren zur Regelung des Umganges anhängig ist.

Aufgrund der weiter andauernden Konfliktsituation ist es dem Jugendamt auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, die Differenzen zwischen den Eltern zu klären. Es liegt auch nicht in der Befugnis des Jugendamts, über Art und Umfang der Umgänge zu entscheiden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

4. Petition 17/1081 betr. Führerscheinprüfung

Der Petent wendet sich gegen die Abnahme der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung am Computer bzw. einem Tablet.

Der Petent möchte die Fahrerlaubnis der Klasse CE erneut erwerben. Hierzu wurde er durch die Fahrerlaubnisbehörde aufgefordert, seine Befähigung durch das Ablegen einer theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen. Der Petent gibt an, die Prüfungsvorbereitungen für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung abgeschlossen zu haben. Er sieht sich nicht in der Lage, die theoretische Fahrerlaubnisprüfung auf einem Computer bzw. Tablet abzulegen. Es fehle ihm hierfür an den entsprechenden technischen Kenntnissen, da er keinerlei Computerkenntnisse oder -erfahrung habe. Es sei für ihn auch nicht zumutbar, sich ein Tablet zu beschaffen, um den Umgang mit dem Gerät zu erlernen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Befähigung ein Kraftfahrzeug führen zu können, muss der Bewerber durch eine theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung nachweisen (§ 15 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung). In der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung (§ 16 Fahrerlaubnis-Verordnung) muss der Fahrerlaubnisbewerber wiederum nachweisen, dass er über ausreichende Kenntnisse der gesetzlichen Vorschriften zum Führen von Kraftfahrzeugen sowie einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise verfügt. Ferner muss der Bewerber mit den Gefahren im Straßenverkehr und deren Abwehr vertraut sein. Auch müssen grundlegende mechanische und technische Zusammenhänge bekannt sein, welche für die Straßenverkehrssicherheit von Bedeutung sind.

Der Inhalt und Umfang der Prüfung, die Prüfungsform sowie die Zusammenstellung der Prüfungsfragen, die Durchführung und die Bewertung der Prüfung erge-

ben sich aus Anlage 7 Fahrerlaubnis-Verordnung sowie den Prüfungsrichtlinien für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung.

Die theoretische Fahrerlaubnisprüfung erfolgt mit einem bundesweit einheitlichen und zentral bereitgestellten Prüfungssystem. Dieses entstand durch ein Forschungsvorhaben zur Optimierung der Fahrerlaubnisprüfung Anfang der 2000er-Jahre. Die Optimierungsvorschläge setzen eine computergestützte theoretische Fahrerlaubnisprüfung voraus. Die Forschungsarbeiten mündeten in einer Grundsatzentscheidung des Bund-Länder-Fachausschusses Fahrerlaubnisrecht/Fahrlehrerrecht vom 12. Oktober 2007 zur Optimierung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung. Der damalige Bundesverkehrsminister hat seine Zustimmung zur bundesweiten Einführung der computergestützten theoretischen Fahrerlaubnisprüfung gegeben. Diese wurde seit der Einführung zum 1. Januar 2010 kontinuierlich weiterentwickelt. So sind seit 2014 auch dynamische Fahrsituationen in Form von Videos Bestandteil der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung. Eine Fahrerlaubnisprüfung in Papierform ist seither nicht mehr möglich. Die Durchführung am Computer bietet zahlreiche Vorteile, wie beispielsweise eine kontinuierliche Auswertung der Prüfungsergebnisse.

Tiefgreifende Kenntnisse im Umgang mit einem Computer oder einem Tablet sind für die Ablegung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung nicht erforderlich. Neben der Prüfungsvorbereitung durch die Fahrschule, hierzu gehört auch die Einweisung in die Handhabung der Prüfung am Computer bzw. Tablet, erfolgen vor der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung durch den Prüfer Hinweise zum Prüfungsablauf und Erläuterungen zur Nutzung des Tablets. Bei der Prüfung am Tablet werden vom Bewerber lediglich Eingaben am Touch-Bildschirm erwartet, wie die Auswahl der richtigen Antwortmöglichkeiten. Der Bewerber kann im Rahmen der Prüfung auch seine Eingaben korrigieren, solange er die Prüfung noch nicht abgeschlossen hat. Auf Seiten der Technischen Prüfstelle besteht die Möglichkeit einer Einzelprüfung. Innerhalb dieser kann eine tiefergehende Einweisung in die Handhabung eines Tablets erfolgen.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben zur theoretischen Fahrerlaubnisprüfung besteht keine Möglichkeit von der Durchführung am Computer bzw. dem Tablet abzuweichen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

5. Petition 17/1113 betr. Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Wie bereits in seiner Petition 15/542 (vgl. Drucksache 15/1273) im Jahr 2011 wendet der Petent sich dage-

gen, dass nach seiner Ehrung mit der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg im Jahr 2009 eine weitere staatliche Auszeichnung mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland abgelehnt wurde. Der Petent bekräftigt seinen Wunsch nach einer Auszeichnung mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland und führt aus, dass seine Verdienste mit der Verleihung der Landesehrennadel nicht ausreichend gewürdigt worden seien.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In den vergangenen Jahren ist die Auszeichnungspraxis restriktiver geworden. Die Anforderungen hinsichtlich persönlicher Verdienste um die Allgemeinheit nahmen zu. Damit konnte auch die Wertigkeit von staatlichen Auszeichnungen erhalten werden. Dies gilt für den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ebenso wie auch für die Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg.

Seit der Verleihung der Ehrennadel an den Petenten im Jahr 2009 sind in der Begründung keine neuen oder wesentlich gesteigerten ehrenamtlichen Verdienste des Petenten dargestellt, die eine weitere staatliche Auszeichnung rechtfertigen würden. Auch der Gesundheitszustand des Petenten, der es ihm nicht mehr erlaubt habe, sich weiter ehrenamtlich zu engagieren, vermag keine weitere staatliche Auszeichnung zu begründen. Nicht zuletzt hatte sich der Petent selbst für die Auszeichnung vorgeschlagen und betreibt diese vehement selbst, sodass er auch aus diesem Grund gemäß Ziffer II Nummer 4 der Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland nicht mit einer Ordensverleihung rechnen konnte.

Das Ergebnis des Ordensprüfverfahrens, dass bei aller Anerkennung des Engagements des Petenten die Voraussetzungen für einen Vorschlag des Ministerpräsidenten zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland nicht vorliegen, wurde nochmals überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Entscheidungen der zuständigen Behörden nicht zu beanstanden sind. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass generell weder auf eine staatliche Auszeichnung noch auf die Stufe ein Rechtsanspruch besteht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

6. Petition 17/981 betr. Justizvollzug

Mit seiner Eingabe beanstandet der Petent, dass es trotz des in der Hausordnung normierten Rauchverbots in der Justizvollzugsanstalt keine Warteräumlichkeiten für Nichtraucher gebe (1.). Zudem bittet er um Prüfung alternativer Aufschlusszeiten, welche ihm aufgrund seiner Arbeitsunfähigkeit verwehrt blieben (2.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

In den Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen von Justizvollzugsanstalten des Landes ist das Rauchen gemäß § 24 Gesetz über den Justizvollzug in Baden-Württemberg Buch 1 (JVollzGB I) grundsätzlich untersagt. Ausnahmen gelten gemäß § 25 JVollzGB I insbesondere für Hafträume im Erwachsenenvollzug, nicht jedoch für Warteräumlichkeiten, in denen andernfalls die Belange des Nichtraucher-schutzes beeinträchtigt würden.

Angesichts des unter Gefangenen weit verbreiteten Tabakkonsums kommt es gleichwohl immer wieder zu Missachtungen des Rauchverbots, denen selbstverständlich nachgegangen wird. Da eine durchgängige Überwachung von Warteräumlichkeiten personell nicht vorgesehen ist, können insoweit jedoch nur stichprobenartige Kontrollen mit der Möglichkeit der Disziplinierung bei festgestellten Verstößen erfolgen. Nachträgliche Ermittlungen bei Feststellung von Tabakgeruch sind oft dadurch erschwert, dass die Verursacher nicht geständig sind und von Mitgefangenen nicht belastet werden. Dem Petenten wäre es aber jedenfalls möglich gewesen, Missachtungen des Rauchverbots unverzüglich zu melden.

Zu 2.:

Der sogenannte Aufschluss, die Öffnung der Hafträume, um den Gefangenen eine freie Bewegung auf dem Stockwerk und die Nutzung der Küchen und Duschen zu ermöglichen, kann in der betreffenden Justizvollzugsanstalt aus organisatorischen Gründen nicht für alle Gefangenen gleichzeitig stattfinden. Insbesondere mit Rücksicht auf einen gleichmäßigen und mit der sonstigen Aufgabenerfüllung vereinbaren Personaleinsatz sind die Aufschlusszeiten nach Gefangengruppen differenziert über den Tag verteilt. Dabei sind Zeiträume am späteren Nachmittag Gefangenen vorbehalten, welche zur Arbeit eingeteilt sind und frühere Zeiträume daher nicht in Anspruch nehmen könnten. Für Gefangene, welche nicht arbeiten, sind demgegenüber ungeachtet der Frage, weshalb keine Beschäftigung erfolgt, nur Zeiträume bis in den frühen Nachmittag vorgesehen, in denen die Anstalt auch insgesamt personell stärker besetzt ist. Einer Flexibilisierung der Aufschlusszeiten, um nicht arbeitenden Gefangenen, die etwa während der Arbeitszeit noch ruhen möchten, ebenfalls am späteren Nachmittag die Nutzung der Stockwerkseinrichtungen zu ermöglichen, stehen damit sachliche Gründe entgegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

7. Petition 17/1101 betr. Angelegenheit der AOK

Der Petent wendet sich im Anschluss an das abgeschlossene Petitionsverfahren 16/4957 (vgl. Drucksache 17/277) erneut an den Petitionsausschuss.

In dem vorangegangenen Petitionsverfahren 16/4957 beschwerte sich der Petent über das Verwaltungsverfahren der AOK Baden-Württemberg im Hinblick auf die Beitragsfestsetzung seiner freiwilligen Versicherung als Selbstständiger. Er trug sinngemäß vor, dass er mit der Beitragshöhe nicht einverstanden sei und erwarte, dass sich der Petitionsausschuss seiner Angelegenheit annehme und die Folgen seiner fehlenden Mitwirkung heile.

Die damalige Prüfung hatte ergeben, dass aufgrund fehlender Mitwirkung des Petenten die kalendertäglichen beitragspflichtigen Einnahmen in dem Zeitraum 1. November 2016 bis 31. März 2018 in Höhe des dreißigsten Teils der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (Höchststufe) festgesetzt wurden. Man habe die Beitragseinstufung des Petenten mit Bescheid vom 9. November 2020 jedoch korrigiert, da in einem persönlichen Gespräch am 2. November 2020 vom Petenten Angaben zu den Einkommensverhältnissen in den Jahren 2016 bis 2018 gemacht wurden, die es der AOK Baden-Württemberg ermöglichen, den Beitrag auch rückwirkend in Höhe der gesetzlichen Mindeststufe zur Beitragsberechnung zu korrigieren.

Die AOK Baden-Württemberg ginge nunmehr davon aus, dass diese Korrektur im Sinne des Petenten sei. Dennoch habe man den Petenten nochmals auf seine gesetzlich verankerten Mitwirkungspflichten hingewiesen und ihm die Folgen einer fehlenden Mitwirkung aufgezeigt.

Mit diesem Ergebnis ist der Petent weiterhin nicht zufrieden und bittet den Petitionsausschuss nochmals, die Angelegenheit im Sinne seiner Rechtsauffassung zu korrigieren.

Im Einzelnen moniert der Petent, dass die AOK Baden-Württemberg seine Beitragseinstufung willkürlich vorgenommen habe, dass man hätte auch früher warnen können/sollen, bzw. früher mitteilen hätte sollen, dass er evtl. Schulden oder Rückstände habe. Des Weiteren moniert er, dass er trotz Selbstständigkeit aber ohne tragfähiges Geschäftsmodell, als Selbstständiger in der gesetzlichen Krankenversicherung eingestuft sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 240 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) wird die Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt; sofern und solange Mitglieder Nachweise über die beitragspflichtigen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht vorlegen, gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 SGB V).

§ 206 SGB V schreibt vor, dass Versicherte der Krankenkasse auf deren Verlangen über alle für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht und für die Durchführung der der Krankenkasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Tatsachen unverzüglich Auskunft zu erteilen haben. Dies bedeutet, dass der Versicherte verpflichtet ist, die konkreten Fragen der Krankenkasse zu beantworten und darüber hinaus von sich aus Auskünfte zu geben, die für ihn erkennbar Einfluss auf die Durchführung des Versicherungsverhältnisses haben. Die Mitteilung ist der Krankenkasse unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern zu machen. Die Krankenkasse ermittelt den für ihre Entscheidung notwendigen Sachverhalt von Amts wegen (§ 20 SGB X). Über erforderliche Beweismittel entscheidet sie nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 21 SGB X). Sie kann sich auf die Auskunft oder Mitteilung des Beteiligten verlassen oder verlangen, geeignete Unterlagen in ihren Geschäftsräumen unverzüglich vorgelegt zu bekommen. Entstehen der Krankenkasse durch eine Verletzung der Pflichten des Versicherten zusätzliche Aufwendungen, kann sie von dem Verpflichteten die Erstattung verlangen.

Für Zeiträume, für die der Krankenkasse hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds die jeweils anzuwendende Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nicht überschreiten, hat sie die Beiträge des Mitglieds neu festzusetzen (§ 240 Absatz 1 Satz 4 SGB V – Sozialklausel).

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Festsetzung der Beiträge seitens der AOK Baden-Württemberg nach geltendem Recht erfolgte und keinesfalls willkürlich, wie es der Petent behauptet.

Im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung wird hinsichtlich der beitragsrechtlichen Regelungen zwischen einer hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit und einer nicht hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit unterschieden.

Der Begriff der hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit ist weder gesetzlich noch untergesetzlich im Krankenversicherungs- oder Sozialversicherungsrecht definiert. Seine inhaltliche Bedeutung ergibt sich aus der Regelungsabsicht des Gesetzgebers. Hauptberuflich ist eine selbstständige Erwerbstätigkeit dann, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt.

Für die Abgrenzung einer nicht hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit von einer hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit gelten die „Grundsätzlichen Hinweise zum Begriff der hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit“ des GKV-Spitzenverbandes in der jeweils geltenden Fassung. Die Prüfung erfolgt durch die Krankenkasse und wird mittels rechtsmittelfähigen Bescheids, der nach Ablauf der Widerspruchsfrist Rechtskraft erhält, festgestellt.

Danach ist selbstständig erwerbstätig, wer als natürliche Person selbst mit Gewinnerzielungsabsicht eine Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, in einem Gewerbebetrieb oder einer sonstigen insbesondere freiberuflichen Arbeit in persönlicher Unabhängig-

keit und auf eigene Rechnung und Gefahr ausübt. Die Gewinnerzielungsabsicht, auf die die selbstständige Tätigkeit gerichtet sein muss, stellt dabei auf das sozialrechtlich relevante Arbeitseinkommen ab. Tätigkeiten, die nur aus Liebhaberei oder zum Zeitvertreib verrichtet werden, werden hingegen nicht zu Erwerbszwecken ausgeübt. Gleiches gilt für reine Vorbereitungshandlungen, die dazu dienen, eine selbstständige Tätigkeit aufzunehmen, es sei denn, diese entfalten im Geschäftsverkehr bereits Außenwirkung und sind nach dem zugrundeliegenden Gesamtkonzept ernsthaft und unmittelbar auf die spätere Geschäftstätigkeit ausgerichtet.

Als bloßes Tatbestandselement ist das (Nicht-)Vorliegen einer hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit im Verwaltungsverfahren nicht isoliert feststellungsfähig. Die Entscheidung der Krankenkasse muss vielmehr auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Versicherungsverhältnisses gerichtet sein oder im Rahmen der Bestimmung der Rangfolge der Einnahmen oder der Feststellung des maßgebenden Beitragssatzes die Beitragshöhe konkret bestimmen. Für die Feststellung, ob eine hauptberuflich selbstständige Erwerbstätigkeit gegeben ist, sind die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie zum Zeitpunkt der Ausübung der selbstständigen Tätigkeit oder beim Zusammentreffen der selbstständigen Tätigkeit mit einer weiteren Erwerbstätigkeit vorliegen, in einer vorausschauenden Betrachtungsweise zu beurteilen. Entscheidungen über die Versicherungspflicht und die Beitragshöhe sind ihrer Natur nach gegenwartsorientiert und zugleich – durch ihre Dauerwirkung – zukunftsbezogen. In der Folgezeit eintretende tatsächliche Änderungen, die nicht nur von vorübergehender Dauer sind, sind vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an zu berücksichtigen.

Nach den §§ 13 bis 15 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) sind die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen im Sozialgesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären. Des Weiteren hat jeder Bürger Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten. Darüber hinaus sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch Auskünfte zu erteilen.

Aufklärung im Sinne des § 13 SGB I ist die generelle, abstrakte und von einem individuellen Aufklärungswunsch unabhängige Unterrichtung der Bevölkerung über die sozialen Rechte und Pflichten. Daraus kann ein Bürger allerdings kein subjektives Recht gegenüber dem Leistungsträger ableiten.

Aufklärung wird mit allgemeinen Informationsmitteln betrieben, die geeignet sind, die gesamte Bevölkerung oder jedenfalls einen Großteil des in Betracht kommenden Berechtigtenkreises zu erreichen. Derartige Medien sind insbesondere Broschüren und Merkblätter, Informationsschriften, Artikel in allgemeinen Zeitungen und in der Fachpresse, Rundfunk- und Fern-

sendungen oder der Internetauftritt der Krankenkassen.

Im konkreten Einzelfall greift § 14 SGB I, der einen individuellen Anspruch auf umfassende Beratung durch den zuständigen Leistungsträger einräumt. Dieser Beratungsanspruch ist in besonderer Weise geeignet, die für den einzelnen Bürger nach erfolgter Aufklärung in Betracht kommenden Sozialleistungen zu konkretisieren und im erforderlichen Umfang zu segmentieren, damit der Einzelne seine sozialen Rechte in größtmöglichem Umfang realisieren kann.

Daraus abgeleitet und neben den gesetzlich verankerten Mitwirkungspflichten der Versicherten und Mitteilungspflichten der Krankenkassen hätte sich der Petent umfangreich informieren können. Die Beratung über seine Rechte und Pflichten ist jedoch keine Bringschuld der Krankenkasse, sondern eine Hohlschuld des Versicherten. Denn eine Krankenkasse kann gar nicht wissen, welchen konkreten Beratungsbedarf der Versicherte hat.

Nach § 76 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) sind die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge von der gesetzlichen Krankenkasse rechtzeitig und vollständig zu erheben. Der Versicherungsträger ist daher gesetzlich verpflichtet, den Eingang der Beiträge zu überwachen, anzumahnen, den Eintritt der Verjährung und den Ablauf von Ausschlussfristen zu verhindern und den Anspruch gegebenenfalls durch Zwangsmittel durchzusetzen.

Das Argument des Petenten, man hätte auch früher warnen können/sollen, bzw. früher mitteilen sollen, dass er evtl. Schulden oder Rückstände habe, greift hier zu kurz. Aus der aufsichtsrechtlichen Praxis gibt es keine Anhaltspunkte, die belegen, dass Beitragsschuldner nicht unmittelbar nach Bekanntwerden der Rückstände angemahnt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Beitragseinstufung seitens der AOK Baden-Württemberg willkürlich vorgenommen wurde und die Feststellung der Hauptberuflichkeit fehlerhaft war. Dies gilt insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der Erfolg oder der Misserfolg eines Geschäftsmodells keine unmittelbaren Auswirkungen auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

8. Petition 17/851 betr. Lagerung von Mist

Der Petent wendet sich gegen die uneinheitliche Handhabung unterschiedlicher Gemeinden bei der Genehmigung von Misthaufen und weist dabei auf

die Gefährdung für das Grundwasser durch nicht ordnungsgemäß angelegte Misthaufen hin.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Aus planungsrechtlicher Sicht dürften die vom Petenten genannten „Misthaufen“ als Festmistlager im planungsrechtlichen Außenbereich regelmäßig als einem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Vorhaben privilegiert und somit nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig sein.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht fallen Festmistlager unter verfahrensfreie Vorhaben gemäß Nummer 6 f) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) „landwirtschaftliche Fahrtilos, Kompost- und ähnliche Anlagen“. Dabei müssen verfahrensfreie Vorhaben ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 50 Absatz 5 LBO).

Bei Festmist handelt es sich um einen allgemein wassergefährdenden Stoff nach der Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Ortsfeste Anlagen zum Umgang mit Festmist müssen so beschaffen sein, dass der Mist bzw. die davon austretende Jauche oder damit verunreinigtes Niederschlagswasser nicht austreten können und Undichtheiten sowie dennoch austretende Stoffe leicht und zuverlässig erkennbar sind. Dazu müssen die Anlagen flüssigkeitsundurchlässig, stand sicher und widerstandsfähig sein. Die technische Umsetzung dieser Vorschriften ist für ortsfeste Anlagen in der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe „TRwS 792 JGS-Anlagen“ geregelt.

Im Ausnahmefall, z. B. wenn die Böden witterungsbedingt nicht befahrbar sind, darf Festmist außerhalb dieser ortsfesten Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen gelagert werden. Die Lagerdauer dieser Festmistaußenlager ist auf das unabdingbare Maß zu begrenzen. An den Standort werden verschiedene Anforderungen gestellt, um eine Verunreinigung des Grundwassers durch abfließende Jauche oder verunreinigtes Niederschlagswasser bestmöglich zu vermeiden. Dazu gehören u. a. Abstände von Gewässern oder Brunnen sowie zum Grundwasser und Maßnahmen gegen das Abfließen in geneigtem Gelände. Dabei kommen auch vorübergehende Ansammlungen von oft buntschillernden Sickerwässern vor, die allein allerdings keinen hinreichenden Beleg für eine Gewässergefährdung darstellen.

Zu den Verhältnissen im Landkreis der von dem Petenten angesprochenen Höfe: Auch in diesem Landkreis wird von den genannten gesetzlichen Vorgaben und Regelungen in Sachen Festmistlager und Festmistzwischenlager nicht abgewichen. Zwar gibt es immer wieder Verstöße, denen die Wasserbehörde aber gemeinsam mit der Landwirtschaftsbehörde anlassbezogen nachgeht.

Die Aussage des Petenten, dass es eine unterschiedliche Handhabung in Bezug auf „wilde“ Mistlager in verschiedenen Kommunen gebe, kann die zuständige Wasserbehörde des Landkreises (die Baurechtsbehörden sind hier nicht zuständig) nicht bestätigen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

9. Petition 17/885 betr. Angelegenheit der Sicherungsverwahrten

Der Petent beanstandet die im Jahr 2022 aus seiner Sicht unzureichende Anpassung der Höhe des Arbeitsentgelts sowie des Taschengelds (1.), die Preise im Anstaltseinkauf (2.), die Kostenbeteiligung der Sicherungsverwahrten an anfallenden Stromkosten (3.) sowie die Höhe des Verpflegungszuschusses bei Selbstverpflegung (4.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist geleitet von dem Gedanken, dass die Maßregel nur als letztes Mittel zum Einsatz kommen darf, wenn andere weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Bei der Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens wurde deshalb – unter Beachtung des spezialpräventiven Charakters der Sicherungsverwahrung – im Rahmen der Neuregelung der Sicherungsverwahrung mit dem am 1. Juni 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg ein deutlicher Abstand zum regulären Strafvollzug hergestellt (Abstandsgebot). Das Leben im Maßregelvollzug ist hierbei den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit angepasst, wie Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen (Angleichungsgrundsatz).

Nach den im Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 (JVollzGB V) enthaltenen Regelungen sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sind die Sicherungsverwahrten im Vergleich zu Strafgefangenen unter anderem dadurch bessergestellt, dass sie in größeren und besser ausgestatteten Zimmern untergebracht sind, deutlich mehr persönliche Gegenstände auf dem Zimmer, unter anderem auch einen größeren Fernseher, haben dürfen, einen höheren Lohn und mehr Taschengeld sowie einen größeren Verfügungsbetrag für den Einkauf erhalten, die Einschlusszeiten kürzer und die Zeiten für den Aufenthalt im Freien länger sind.

Vor diesem Hintergrund ist zu den Beanstandungen des Petenten Folgendes auszuführen:

Zu 1.:

Nach § 45 Absatz 1 JVollzGB V erhalten Untergebrachte, die eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung ausüben, ein Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 16 Prozent (bei Strafgefangenen neun Prozent) der Bezugsgröße

nach § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) zugrunde zu legen (sogenannte Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

Die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV entspricht dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Sie wird jährlich in der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung neu festgelegt. Der Bundesrat hat der Verordnung für 2022 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2022) in seiner Sitzung am 26. November 2021 zugestimmt. Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Absatz 1 SGB IV beträgt für das Jahr 2022 – unverändert wie im Jahr 2021 – 39 480 Euro.

Auch das monatliche Taschengeld für Sicherungsverwahrte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben oder denen keine Beschäftigung angeboten werden kann oder die aufgrund Krankheit keiner Beschäftigung nachgehen können (§ 49 JVollzGB V), ist an diese gesetzlich festgelegte Systematik gebunden und beträgt 24 Prozent der Eckvergütung nach § 45 Absatz 1 JVollzGB V.

Durch die Anbindung der Arbeitsentgelte an das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung wird der allgemeinen Einkommensentwicklung Rechnung getragen, sodass die Gefangenen und Untergebrachten vergleichbar der Systematik von Tarifverträgen an der wirtschaftlichen Situation in Deutschland partizipieren. Dass diese Anpassungen sich zeitlich nur nach Eintreten entsprechender Veränderungen umsetzen lassen, liegt hierbei in der Natur der Sache.

Die derart zu berechnenden Stundenlöhne sowie Taschengeldsätze der Sicherungsverwahrten und der Gefangenen werden jährlich neu festgesetzt und im Amtsblatt „Die Justiz“ veröffentlicht. Die Entlohnung erfolgt in fünf Lohnstufen entsprechend der Art der Tätigkeit.

Zu 2.:

Die Untergebrachten erhalten gemäß § 20 JVollzGB V die Möglichkeit, unter Vermittlung der Justizvollzugsanstalt in angemessenem Umfang einzukaufen.

Hierbei ist zu beachten, dass kein Anspruch auf einen Einkauf zu marktüblichen Preisen, sondern nur zu marktgerechten Preisen besteht. Die Grenze zu überhöhten Preisen ist insoweit bei einem Drittel zu sehen, wobei die Preise nicht mit Sonderangeboten, sondern mit regulären Preisen zu vergleichen sind; allerdings werden auch im Bereich des Anstaltseinkaufs regelmäßig Sonderangebote gemacht. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sind keine Fälle bekannt, in denen – nach den geltenden Verwaltungsvorschriften regelmäßig von den Justizvollzugsanstalten durchzuführende – Überprüfungen der Preisgestaltung des Anstaltskaufmanns zu Beanstandungen geführt hätten. Eine weitergehende Nachprüfung einzelner Preise ist mangels Nennung konkreter Produkte durch den Petenten nicht möglich.

Ergänzend ist zu bemerken, dass die Marktverhältnisse des Anstaltseinkaufs sich nicht unmittelbar mit denen eines Supermarkts oder Discounters vergleichen lassen. Bereits das Warensortiment ist stark eingeschränkt und überproportional entsprechend der Bedürfnisse der Gefangenen und Untergebrachten von Kaffee und preisgebundenem Tabak bestimmt. Insbesondere sind daneben in der Kalkulation des den Anstaltseinkauf durchführenden Unternehmens organisatorische Maßnahmen sowie die Vorhaltung besonderer, anstaltsspezifischer Logistik zu berücksichtigen. Im Bereich Elektrogeräte sind zudem zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt teils erhebliche Umbauarbeiten (beispielsweise Verplombungen, Stilllegung bestimmter Anschlüsse) für eine Zulassung im Justizvollzug erforderlich. Um einen Anstaltseinkauf wirtschaftlich betreiben zu können, ist daher eine andere von üblichen Marktverhältnissen abweichende Mischkalkulation erforderlich.

Daneben können Untergebrachte – soweit pandemiebedingte Einschränkungen oder Erfordernisse der Sicherheit nicht entgegenstehen – die gesetzlich vorgesehenen Ausführungen beispielsweise in die Innenstadt dazu nutzen, Kleidung, Lebensmittel oder andere Gegenstände zu den dortigen Preisen einzukaufen.

Zu 3.:

An den Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind Untergebrachte – im Unterschied zu Strafgefangenen – aufgrund des Abstandsgebots gemäß § 52 Absatz 1 JVollzGB V nicht zu beteiligen.

An den Kosten für sonstige Leistungen, für die es in Freiheit vergleichbare Regelungen gibt oder deren Entstehung in der persönlichen Entscheidung der oder des Einzelnen steht, können die Untergebrachten allerdings gemäß § 52 Absatz 2 JVollzGB V – entsprechend dem Angleichungsgrundsatz – durch Erhebung von Kostenbeiträgen in angemessener Höhe beteiligt werden; dies gilt insbesondere für Stromkosten, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, insbesondere zum Beispiel durch Fernsehgeräte, entstehen. Die Beteiligung erfolgt durch die Erhebung einer Pauschale.

Eine Kostenerhebung erfolgt nicht, soweit dies die Erreichung der Vollzugsziele gefährden würde; außerdem soll in Zeiten, in denen Untergebrachte bedürftig sind, ebenfalls von einer Kostenerhebung abgesehen werden (§ 52 Absatz 3 JVollzGB V).

Zu 4.:

Zur Ermöglichung einer eigenständigen Lebensgestaltung haben Untergebrachte die Möglichkeit, sich – statt an der Anstaltsverpflegung teilzunehmen – selbst zu verpflegen. Soweit sie sich selbst verpflegen, tragen sie gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB V die anfallenden Kosten. Die Justizvollzugsanstalt unterstützt die Sicherungsverwahrten gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB V durch einen zweckgebundenen Zuschuss mindestens in Höhe der ersparten Sachaufwendungen.

Nach der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zum Justizvollzugsgesetzbuch erhalten die Untergebrachten bei vollständiger Selbstverpflegung 100 Prozent, bei teilweiser Selbstverpflegung 50 Prozent der von der Anstalt hierdurch ersparten Aufwendungen gutgeschrieben. Der Tagessatz der ersparten Aufwendungen ergibt sich aus dem Vorjahreswert der Kostenartengruppe „Lebensmittel und Verbrauchsmaterial“ der Kosten-Leistungsrechnung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt. Dieser betrug im ersten Quartal des Jahres 2021 durchschnittlich 2,55 Euro beziehungsweise in der – auch für den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Männern zuständigen – Justizvollzugsanstalt 2,57 Euro.

Ergänzend ist zu bemerken, dass auch bei Selbstverpflegung auf Kosten der Anstalt zusätzlich Anstaltsbrot und das sogenannte „Arbeiterfrühstück“ für Untergebrachte, die einer Beschäftigung nachgehen, angeboten wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

10. Petition 17/883 betr. Kunststoffkonfetti u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt ein Verbot von Kunststoffkonfetti, -luftschlangen und Ähnlichem bei Faschingsumzügen in Baden-Württemberg und weist auf den damit verbundenen problematischen Eintrag von Kunststoff in die Umwelt hin.

Der Petent beruft sich auf das Anfang des Jahres 2022 in Kraft getretene Verbot von Einwegkunststofftüten und vertritt die Ansicht, die Landesregierung müsse beim Einsatz kunststoffhaltiger Wurfmaterialien entlang von Faschingsumzügen durch ein vergleichbares Verbot tätig werden, um die Umweltverschmutzung durch Kunststoff zu verhindern. Konfetti bzw. sonstige Faschingsartikel aus Papier sollen hingegen weiterhin erlaubt bleiben.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Konfetti und Luftschlangen sind typische Dekorations- und Wurfmaterialien bei Faschingsumzügen. Traditionell werden diese Produkte aus Papier gefertigt. Der Petent rügt die in den letzten Jahren zunehmende Verwendung von Kunststoffprodukten entlang der Umzüge in Baden-Württemberg. Insbesondere Konfetti in Metallic-Farben sowie Kunststoff-Luftschlangen werden von Verbraucherinnen und Verbrauchern verwendet. Werden diese bei Faschingsumzügen als Wurfmaterial eingesetzt, verteilt sich das Material in der unmittelbaren Umgebung auf Straßen,

Gehwegen, offenen Flächen oder im Straßenbegleitgrün und kann durch Wind, Regen sowie Anhaftung in der Umwelt angereichert werden. Auch wenn im Zuge von Faschingsumzügen sicher verstärkte Maßnahmen zur Straßenreinigung unternommen werden, so ist eine vollständige Beseitigung des eingetragenen Kunststoffstreumaterials nicht möglich.

Zusätzlich kann das Material über die Kanalisation ins Abwasser gelangen und Probleme bei der Abwasserreinigung bereiten sowie in offene Bachläufe geschwemmt werden, von wo das Kunststoffmaterial in größere Gewässer gelangt. Der Petent weist auf diesen Eintragungsweg der Kunststoffprodukte hin und bezweckt mit seiner Eingabe, konkrete Maßnahmen der Landesregierung, die zu einem Verbot von Kunststoffkonfetti, Luftschlangen aus Kunststoff sowie sonstigen kunststoffhaltigen Dekorations- und Wurfmateriale bei Faschingsumzügen führen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Kunststoffe sind mittlerweile überall zu finden, nicht nur als Produkte oder Bestandteile von Produkten, sondern auch in unserer Landschaft, im Boden, in der Luft, in Gewässern und im Meer. Insbesondere durch Reifenabrieb, Kunststoffrasenplätze oder Littering – dem achtlosen Wegwerfen und Liegenlassen von Kunststoffabfällen und Verpackungen – kommt es spätestens beim Zersetzungsprozess zur Entstehung von Mikroplastik, welches sich in der Umwelt anreichert. Dabei werden grundsätzlich zwei Arten von Mikroplastik unterschieden: Primäres Mikroplastik wird eigens hergestellt und z. B. als Reibekörper in Kosmetik und Hygieneprodukten verwendet sowie sekundäres Mikroplastik, das beim Zerfall durch Verwitterung von Kunststoffprodukten wie z. B. PET-Flaschen oder Kunststoffverpackungen entsteht. Die Eintragswege von Mikroplastik in die Umwelt sind daher vielfältig. Diese Plastikteile, die kleiner als fünf Millimeter sind, wurden bereits in Plankton, Muscheln, Fischen und Meeressäugern bis in die Polar-meere nachgewiesen. Über die Nahrungskette gelangt Mikroplastik auch zum Menschen, der wöchentlich ca. fünf Gramm aufnimmt, was dem Gewicht einer Kreditkarte entspricht, so das Umweltministerium.

Über die human- und ökotoxikologischen Gefahren, die von Kunststoffen in der Umwelt ausgehen, ist noch wenig bekannt, allerdings ist die sehr lange Verweildauer bis zur vollständigen Zersetzung von Kunststoff sowie die bekannten Schadwirkungen in der Umwelt und der steigende Kunststoffeinsatz ausreichend, um Maßnahmen gegen potenzielle Eintragswege zu rechtfertigen. Vor diesem Hintergrund ist die Eingabe des Petenten berechtigt und in der Sache richtig. Bei Faschingsumzügen verwendetes Kunststoffkonfetti und kunststoffhaltiges Streumaterial führt, falls es nicht vollständig wieder beseitigt wird, zum Eintrag von Mikroplastik in die Umwelt.

Hinsichtlich der Forderung des Petenten nach einem Verbot der bezogen auf Kunststoff unnötigen Produkte durch die Landesregierung Baden-Württemberg ist

jedoch anzumerken, dass die Gesetzgebungskompetenz für konkrete Produktverbote, wie auch bei der Einwegkunststoff-Richtlinie 2019/904/EU, bei der Europäischen Union liegt. Die Einwegkunststoff-Richtlinie verbietet seit 3. Juli 2021 das Inverkehrbringen von Einwegplastikprodukten wie Wattestäbchen, Besteck, Teller, Strohhalme, Rührstäbchen, Luftballonstäbchen sowie einige Produkte aus expandiertem Polystyrol (Becher, Lebensmittel- und Getränkebehälter) und Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff. Es bleibt dem Petenten unbenommen, sich insoweit mit einer Petition an das Europäische Parlament zu wenden.

Das vom Petenten geforderte Verbot von Kunststoffkonfetti und -luftschlangen liegt somit nicht im Verantwortungsbereich des Landes Baden-Württemberg, sondern obliegt der EU, die im Warenverkehrsbereich die ausschließliche Kompetenz hat. Ein Verbot durch die Landesregierung Baden-Württemberg ist daher nicht umsetzbar. Nicht nur bezogen auf die der Petition zugrundeliegenden Produkte arbeitet die Landesregierung insgesamt in vielen, teilweise noch viel relevanteren Bereichen am Zurückdrängen von unnötigen Kunststoffeinträgen in die Umwelt, z. B. auch im Bereich der Kunstrasenplätze, wo das Land die Sportstättenförderung insoweit zugunsten von Alternativen eingestellt hat. Die Landesregierung wird diese Fragen, einschließlich dem Anliegen des Petenten, wo immer möglich über direkte oder indirekte Kontakte zur EU-Kommission in die weiteren Diskussionen einbringen.

Der in diesem Zusammenhang vom Petenten hergestellte Bezug zum Plastiktütenverbot greift im vorliegenden Fall schon deswegen nicht, da die Verpackungs-Richtlinie 94/62/EG der EU bereits in Artikel 4 Absatz 1a ausdrücklich Maßnahmen von ihren Mitgliedstaaten zur dauerhaften Verringerung der Nutzung leichter Kunststofftragetaschen fordert. Bezogen auf Einwegkunststofftüten eröffnet das europäische Recht einen Spielraum für nationale Verbote. Eine entsprechende Regelung für die vom Petenten adressierten Faschingsartikel ist jedoch nicht vorhanden. Somit ist das Verbot von Kunststofftüten ein nationales Verbot, das aber auf einer ausdrücklichen europarechtlichen Grundlage beruht.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 14. Juli 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholpen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholpen werden.

Berichterstatter: Herkens

11. Petition 17/944 betr. Streuobstwiese

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Aufstellung des Bebauungsplans X und die damit verbundene Rodung einer Streuobstwiese. Er bringt Fragen vor, welche den Bereich Baurecht und den Bereich Naturschutz betreffen.

II. Sachverhalt

Vom Bebauungsplan ist eine ca. 8 300 qm große Streuobstwiese betroffen. Der zur Änderung vorgesehene Bereich liegt innerhalb eines seit 1993 rechtskräftigen Bebauungsplans.

Nach Ansicht des Petenten würde die naturschutzfachlich hochwertige Streuobstwiese verlorengehen. Er führt an, dass die Rodung rechtswidrig sei, da der Streuobstbestand nach § 33a Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) geschützt ist.

Die Stadt hat im weiteren Bebauungsplanverfahren einen Antrag auf Umwandlung der Streuobstwiese eingereicht. Der Antrag wurde zunächst vom Landratsamt abgelehnt. Der Petent kritisiert, dass die Rodung im Nachgang – trotz der zunächst ablehnenden Haltung des Landratsamts – schließlich doch genehmigt wurde. Diese Genehmigung soll aus Sicht des Petenten aufgrund eines „Druck-Szenarios“ gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des amtlichen Naturschutzes durch die Stadt erwirkt worden sein. Außerdem seien nach seiner Ansicht der Artenschutz nicht ausreichend berücksichtigt worden und die Unterlagen hierzu unvollständig.

Das Bebauungsplanverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB hat bereits stattgefunden. Der Petent kritisiert, dass die eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan im Rahmen eines Abwägungsprozesses noch nicht behandelt wurden.

III. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Der zur Änderung und in Zukunft zur Bebauung vorgesehene Bereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs eines seit 1993 rechtskräftigen Bebauungsplans.

Für den betroffenen Bereich war damit bereits vor der Änderungsplanung ein allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 Absatz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Der Streuobstbestand wurde bisher jedoch nicht für die konkrete Bebauung in Anspruch genommen. Mit der hier gegenständlichen Änderung des Bebauungsplans wurden also nur Flächen überplant, welche sich bereits im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans befinden. Durch die Bebauungsplanänderung, die eine intensivere und modernere Nutzung auf den derzeit noch unbebauten Grundstücken gegenüber dem bereits bestehenden

Bebauungsplan ermöglichen soll, erfolgt nur eine Ergänzung der bereits 1993 getroffenen Festsetzungen. Sinn und Zweck des § 33a NatSchG ist es unter anderem, Streuobstwiesen vor dem fortschreitenden Verlust durch Umwandlung in Wohnbebauung zu schützen (vgl. Drucksache 16/8272, Seite 44). Jedoch wurde die Inanspruchnahme der Streuobstwiese bereits mit dem Bebauungsplan im Jahr 1993 unter den damals geltenden Bestimmungen genehmigt und die Wiese als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die Änderung des Bebauungsplans betrifft nur noch das „wie“ der Bebauung, nicht aber das „ob“. Im laufenden Verfahren werden keine über den rechtskräftigen Bebauungsplan hinausgehenden Streuobstbestände in Flächen für Wohngebiete umgewandelt.

Im Hinblick auf das Vertrauen der Beständigkeit gesetzlicher Regelungen kann § 33a NatSchG nicht auf bereits in der Vergangenheit abgeschlossene und rechtlich entschiedene Sachverhalte angewendet werden.

Das Landratsamt hatte nach Kenntnisnahme der bevorstehenden Rodungsmaßnahme zunächst festgelegt, dass die Rodung nicht erfolgen dürfe. Dies war notwendig, um den Sachverhalt umfassend zu prüfen und eine rechtssichere Entscheidung zu treffen. Nach Abschluss der Prüfung wurde die Rodung dann vorgenommen, um zeitliche Verzögerungen und Schäden für die Bauherren zu vermeiden. Dass Druck auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamts ausgeübt wurde, ist nicht ersichtlich. Da § 33a NatSchG vorliegend nicht zur Anwendung kam, war die Rodung auch ohne Genehmigung möglich.

Der Petent kritisiert weiter die nach seiner Ansicht unvollständige Darstellung der im Gebiet vorkommenden Arten. Nach Ansicht des amtlichen Naturschutzes waren die sechs Vor-Ort-Begehungen für die Erfassung der Arten ausreichend, da sie dem vorgegebenen Standard entsprechen. Ebenso entsprechen die angewandten Methoden den fachlichen Vorgaben. Die Unterlagen und Planungen wurden in einigen Punkten nachgearbeitet: so wurden Maßnahmen für den Fitis (Vogelart) ergriffen, die Brombeerbereiche randlich der Hecke werden bis zum geplanten Grünstreifen erhalten. Das öffentliche Grün soll extensiv gepflegt werden. Die Anzahl der Fledermauskästen wurde erhöht, ihre Sicherung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährleistet. Die Baufenster wurden im Zuge der Planung vom Grünstreifen abgerückt.

Nach Ansicht des Petenten sei das Verfahren fehlerhaft, da der Abwägungsprozess über die eingegangenen Stellungnahmen noch nicht stattgefunden habe. Das Bebauungsplanverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen, sodass ein weiterer Abwägungsprozess noch erfolgen kann und wird. Die Rodung war grundsätzlich unabhängig vom Bebauungsplanverfahren zulässig, da die Genehmigung der Inanspruchnahme des Streuobstbestandes bereits durch den Bebauungsplan des Jahres 1993 nach den damals geltenden Gesetzen stattgefunden hat und § 33a NatSchG keine Anwendung findet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

12. Petition 17/1138 betr. Rundfunkgebühren

Der Petent fordert die Abschaffung des Rundfunkbeitrags. Er ist der Ansicht, die Bevölkerung sei unter anderem durch Steuern bereits stark belastet. Zudem kritisiert er den geräteunabhängigen Anknüpfungspunkt des Rundfunkbeitrags.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Rundfunkbeitrag wird seit dem 1. Januar 2013 wohnungsbezogen erhoben. Das bedeutet, dass im Grundsatz für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Rechtsgrundlage hierfür ist der sogenannte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag im Rang eines Landesgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 festgestellt, dass der Rundfunkbeitrag für Erstwohnungen im privaten Bereich verfassungsgemäß ist.

Hintergrund für die Umstellung von einer gerätebezogenen Rundfunkgebühr auf den geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag zum 1. Januar 2013 war die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung. Diese hat den Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten – z. B. mit Smartphones und Tablets – sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise von Laptops und Smartphones. Der Gesetzgeber hat den geräteunabhängigen Anknüpfungspunkt gewählt, weil statistische Daten zeigen, dass in so gut wie allen Wohnungen, Betriebsstätten und auch Kraftfahrzeugen die Möglichkeit zum Empfang der Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegeben ist. Hintergrund dieser Regelungen ist die vom Gesetzgeber anzuwendende Typisierung und Generalisierung. Deren Notwendigkeit wurde auch von der Rechtsprechung anerkannt. Danach ist der Gesetzgeber befugt, bei der Ordnung von Massenerscheinungen – auch unter Inkaufnahme vereinzelter unvermeidbarer Härten – generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zu verwenden. Beim Beitragseinzug mit knapp 46 Millionen Beitragskonten ist von einem solchen Fall von Massenverwaltung auszugehen.

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über den Rundfunkbeitrag ist verfassungsrechtlich abgesichert. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ein aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz abgeleiteter Anspruch auf funktionsgerechte Finanzausstattung zu. Den öffentlich-

rechtlichen Rundfunkanstalten fließen daher Mittel aus dem Rundfunkbeitrag zu, die sich aber streng an ihrem Bedarf orientieren, den die Kommission zu Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, eine unabhängige und sachverständig besetzte Kommission, regelmäßig ermittelt und der in der Folge durch die Länder gesetzlich umgesetzt wird.

Der Rundfunkbeitrag ist folglich von Gesetzes wegen zu zahlen und als Beitrag qualifiziert. Der mit der Erhebung des Rundfunkbeitrags ausgeglichene Vorteil liegt in der Möglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nutzen zu können. Auch dies hat das Bundesverfassungsgericht in der bereits zitierten Entscheidung ausgeführt. Ob und auf welche Weise die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks tatsächlich in Anspruch genommen werden, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht indes nicht maßgebend.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk innerhalb des dualen Rundfunksystems eine besondere Bedeutung zu kommt, was das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (zuletzt mit Beschluss vom 20. Juli 2021). Durch die beitragsbasierte Finanzierung soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk unabhängig vom Markt und damit unabhängig von den Mechanismen von Angebot und Nachfrage existieren können. Er hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationalität als der der marktwirtschaftlichen Anreize folgt. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. Denn der publizistische und ökonomische Wettbewerb führt nicht automatisch dazu, dass in den Rundfunkprogrammen die Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abgebildet wird.

Eine Abschaffung des Rundfunkbeitrags bzw. des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kommt daher nicht in Betracht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

13. Petition 17/290 betr. Neubauvorhaben der Abfallwirtschaft

Die Petentin wendet sich im Anschluss an das abgeschlossene Petitionsverfahren 16/5127 (vgl. Drucksache 17/510) erneut gegen das geplante Bauvorhaben „Neubau AWS Betriebsstelle mit Betriebsgebäude

und Fahrzeugüberdachung mit Behälterwerkstatt“ an den Petitionsausschuss. Es wird beanstandet, dass die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung ermittelten Lärmwerte zu hoch seien und nicht alle Umstände berücksichtigt würden. Insbesondere seien die beiden Bauvorhaben, der Neubau der AWS Betriebsstelle und die Erweiterung der W.-Schule, nicht in Einklang zu bringen. Die Petentin beklagt des Weiteren, dass die Verkehrsuntersuchung ungenau und unvollständig und auf dem Baugrundstück zu wenig Mitarbeiterstellplätze vorhanden seien.

Inhaltlich bezieht sich die Petition weitgehend auf denselben Sachverhalt wie die vorangegangene Petition. Hinzu kommt lediglich die Planung des möglichen Schulerweiterungsbaus der W.-Schule. Mit Eingangsdatum vom 20. September 2021 beantragte die Stadt die Erteilung der Baugenehmigung für den Neubau eines zweigeschossigen Schulerweiterungsbaus, die Umstrukturierung des Bestandsschulgebäudes und weiterer Nebenanlagen.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Eine neue aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 29. Oktober 2021 ist nach Bewertung des zuständigen Fachreferats des Regierungspräsidiums nachvollziehbar und plausibel. Bei den in dieser Untersuchung genannten Auslastungen/Kapazitäten und unter Umsetzung der dort genannten baulichen und betrieblichen Schallschutzmaßnahmen werden alle Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den entsprechenden Immissionsorten der G.-Straße eingehalten. Durch das Neubauvorhaben „Neubau AWS Betriebsstelle mit Betriebsgebäude und Fahrzeugüberdachung mit Behälterwerkstatt“ wird im Vergleich zum jetzigen Betriebshof eine erhebliche Verbesserung für die Anwohner erreicht.

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Baurechtsbehörde ist insofern kein Ermessen eingeräumt. Der Bauantragsteller hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

Der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zum Neubau der AWS Betriebsstelle wurde vom Regierungspräsidium als zuständige Baurechtsbehörde gemäß § 48 Absatz 2 LBO abschließend geprüft: die Baugenehmigung ist zu erteilen.

Das von der Petentin angesprochene Baugenehmigungsverfahren für das Bauvorhaben „Neubau eines zweigeschossigen Schulerweiterungsbaus, Umstrukturierung der Bestandsschulgebäude und der Nebenanlagen“ ist noch nicht abgeschlossen.

Durch die geplante bauliche Erweiterung der W.-Schule und das daraus resultierende Heranrücken des neuen Schulgebäudes an den Fahrweg wird der bisher betrachtete Lärm durch den An- und Abfahrverkehr im aktuell laufenden Genehmigungsverfahren für den Schulerweiterungsbau von der Stadt neu begutachtet werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

14. Petition 17/920 betr. Abriss von Gebäuden

Der Petent wendet sich gegen den Abbruch von drei Gebäuden. Der Petent bringt vor, dass die Gebäude unter denkmalschutzrechtlichen Aspekten als historische Bausubstanz erhaltenswert seien. Daneben sei der Erhalt von Wohngebäuden wegen der Versorgung mit günstigem Wohnraum nötig. Der unter anderem mit dem Argument der Luft-/Schadstoffbelastung begründete Abbruch und die damit einhergehende ungeeignete Lage für eine Wohnbebauung müsste aufgrund der zwischenzeitlich verbesserten Luftqualität neu begutachtet werden. Daher setzt sich der Petent für den Erhalt der Gebäude ein und fordert, den Abbruch der Häuser in diesem Gebiet auszusetzen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Im Rahmen der Planung eines Tunnelprojekts wurde im zugehörigen Bebauungsplanverfahren u. a. auch die Thematik „Lufthygiene“ untersucht. Die Begründung zum Bebauungsplan nennt u. a. die Gebäude P.-straße 148, 150 und 152 als von Luftschadstoffgrenzwertüberschreitungen betroffen. Bereits im Bebauungsplanverfahren wurde daher seitens der Stadt der Erwerb der betroffenen Grundstücke beabsichtigt, um die Wohnnutzung aufzugeben. Die Gebäude sollten aus lufthygienischen Gründen rückgebaut werden, da andere Lösungsmöglichkeiten nicht umsetzbar waren.

Am 8. Januar 2020 beantragte die Bauherrin (die Stadt) für diese drei Gebäude je einzeln die Baugenehmigung für den Abbruch des jeweiligen Wohn- und Geschäftshauses. Im Rahmen der Antragsprüfung wurden die städtischen Fachbehörden zu Planrecht, Tiefbau, Grundwasserschutz, Immissionsschutz und Straßenverkehr beteiligt. Eine Beteiligung des Denkmalschutzes erfolgte wegen fehlender Denkmalschutzeigenschaft der Gebäude nicht. Bei der Angrenzerbeteiligung zu diesen Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Rechtliche Bewertung:

Der Abbruch baulicher Anlagen bedarf gemäß § 49 Landesbauordnung (LBO) der Baugenehmigung. Diese ist nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Der zuständigen Baurechtsbehörde ist insofern kein Ermessensspielraum eröffnet.

Im Rahmen der drei hier gegenständlichen Baugenehmigungsverfahren wurden neben baurechtlichen Vorschriften auch die Belange des Straßenbaus, des Straßenverkehrs, des Immissionsschutzes (u. a. Grundwas-

ser, Abwasser und Umweltschutz) sowie im Rahmen der Angrenzerbeteiligung die Interessen der Nachbarn geprüft.

Hinweise auf eine mögliche erneute Prüfung der Denkmalschutzeigenschaft der Gebäude ergaben sich im Baugenehmigungsverfahren nicht. Der Gebäudekomplex wurde im Rahmen der systematischen Listenfassung schon vor Einreichen der Petition geprüft und nicht in das Denkmalverzeichnis aufgenommen. Auch nach heutiger fachlicher Auffassung besteht kein ausreichender Verdacht auf eine mögliche Kulturdenkmaleigenschaft, wie die Denkmalschutzbehörde im Rahmen der Petition nochmals bestätigte.

Verstöße oder Bedenken, welche nicht durch die Aufnahme von Auflagen und Bedingungen in die Baugenehmigungen ausgeräumt werden konnten, waren und sind nicht erkennbar. Insofern bestand ein Anspruch auf Erteilung der (beauftragten) Baugenehmigungen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

15. Petition 17/1082 betr. Coronamaßnahmen in den Finanzämtern

Die Petentin wendet sich gegen die Zugangsbeschränkungen in den Finanzämtern. Sie hält die vorgenommenen Zutrittsbeschränkungen (3G-Nachweis und FFP2-Maskenpflicht) für unverhältnismäßig und bitet daher, diese zu prüfen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Aufgrund der hohen Infektionszahlen wurde zum Schutz der Steuerbürgerinnen und Steuerbürger, der in den Finanzämtern tätigen Beschäftigten sowie zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Steuerverwaltung u. a. der Zutritt zu den Zentralen Informations- und Annahmestellen nur unter Vorlage eines Impf-/Genesenennachweises oder eines tagesaktuellen negativen Covid-19-Schnelltests (3G-Regel) sowie mit Mund-Nasen-Schutz des Standards FFP2 (oder vergleichbar) gestattet. Die Oberfinanzdirektion hat als dienstvorgesetzte Behörde diese Regelung per Verfügung für alle Finanzämter getroffen.

Nachdem im April 2022 die Infektionszahlen zurückgegangen sowie die Hospitalisierungsquote und die Covid-19-Belegung der Intensivbetten rückläufig sind, ist seit dem 19. April 2022 der Zutritt auch ohne 3G-Nachweispflicht möglich. Auch ein Mund-Nasen-Schutz ist bei Zutritt zu den Dienstgebäuden ab dem 23. Mai 2022 nicht mehr zu tragen.

Bewertung:

Die für die Finanzämter festgelegten Coronaschutzmaßnahmen dienen dem Schutz der Steuerbürgerinnen und Steuerbürger, der Beschäftigten vor einer Infektion mit dem Coronavirus und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Steuerverwaltung. Dabei sind die Regelungen in den Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg und die bundeseinheitlichen Regelungen im Infektionsschutzgesetz sowie in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu beachten.

Die Coronaschutzmaßnahmen in der Steuerverwaltung wurden insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen im Infektionsschutzgesetz, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und unter Berücksichtigung der für die Steuerverwaltung erstellten SARS-CoV-2-Gefährdungsbeurteilungen festgelegt. Zudem wurden diese in Ausübung des behördlichen Hausrechts sowie des Organisationsermessens zur Sicherung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben rechtlich abgesichert.

Das behördliche Hausrecht beruht auf der Zuweisung der Verwaltungsaufgabe, die gewohnheitsrechtlich als Annex auch die Berechtigung des Behördenleiters zur Störungsabwehr enthält. Das Oberverwaltungsgericht München hat unter Zugrundelegung der Rechtslage von 2021 in Anforderungen an den Zutritt zu einem Gerichtsgebäude, die über die Vorgaben der jeweils einschlägigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinausgehen, keine Überschreitung des Hausrechts gesehen.

Gerade in den Zentralen Informations- und Annahmestellen suchen größtenteils ältere Personen Unterstützung bei ihren steuerlichen Angelegenheiten. Dieser Personenkreis ist nach Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts besonders gefährdet. Um den Schutz dieser vulnerablen Personengruppen zu gewährleisten, wurden die in Rede stehenden Zutrittsbeschränkungen im betrieblichen Hygienekonzept festgelegt. Des Weiteren ist die Steuerverwaltung auch der Gesundheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben verpflichtet.

Auch wenn mit dem Infektionsschutzgesetz des Bundes vom 18. März 2022 die rechtliche Verpflichtung für strengere Regelungen entfallen ist, sind die von der Petentin in Frage gestellten Zugangsbeschränkungen durch das behördliche Hausrecht und das Organisationsermessen zur Sicherung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben rechtlich abgesichert.

Die Funktionsfähigkeit der Steuerverwaltung ist sicherzustellen. Diese Funktionsfähigkeit kann nur erhalten werden, wenn auch die Beschäftigten – soweit möglich – vor einer Coronainfektion geschützt werden. Daher gelten in den Finanzämtern weiterhin strengere Regeln, um ein hohes Schutzniveau für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzämtern sicherzustellen.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, insbesondere des Standards FFP2, hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen, da das Virus nach wissenschaftlichen Erkenntnissen per Tröpfchen und über Aerosole übertragen wird. Insbesondere in geschlossenen Räumen ist bei Anwesenheit mehrerer Personen ein Anstieg der Aerosolkonzentration zu verzeichnen.

Nachdem in Baden-Württemberg die Inzidenzzahlen, die Hospitalisierungsquote sowie die Covid-19 Belegung der Intensivbetten rückläufig sind, wurde die 3G-Nachweispflicht in den Finanzämtern ab 19. April 2022 aufgehoben.

Vor diesem Hintergrund war die Anwendung der 3G-Regel bei den Finanzämtern im Rahmen des Hausrechts gerechtfertigt. Es galt Infektionen und damit Erkrankungen in der Belegschaft möglichst zu vermeiden und damit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sicherzustellen. Bei der Ermessensabwägung fanden insbesondere das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Leistungen der Daseinsvorsorge sowie das Recht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstigen Besucherinnen und Besucher auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz) Berücksichtigung.

Beschlussempfehlung:

Nachdem die beanstandeten Maßnahmen – 3G-Regelung und Maskenpflicht – zwischenzeitlich aufgehoben wurden, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Dr. Miller

16. Petition 17/1131 betr. Tilgung von Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit („Schwitzen statt Sitzen“)

Der Petent wendet sich gegen die von ihm als dringend änderungsbedürftig empfundenen landesrechtlichen Regelungen zur Tilgung von Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit.

Unter Ziffer 1 seiner Petition bittet der Petent darum, dass die „landesrechtlichen Verordnungen an die Europäischen Gleichheitsgrundsätze angepasst werden“. Es dürfe in einem Rechtsstaat nicht sein, dass die Arbeit von wohlhabenden Menschen besser bezahlt werde als die eines Vermögenslosen. Dass dies bei der von ihm angenommenen Entlohnung der Abarbeitung von Strafen so sei, belegt er mit einem Rechenbeispiel, in welchem er darlegt, dass „hohe Tagessätze geteilt durch sechs Stunden“ einen höheren Stundenlohn ergäben als „niedrige Tagessätze geteilt durch sechs Stunden“. Die landesrechtlichen Vorschriften müssten so geändert werden, dass auch Arbeitern, die eine Strafe abarbeiten, der gesetzliche oder tarifliche Mindestlohn zuerkannt werde.

In seiner Ziffer 2 fordert der Petent, dass „in jedem Bundesland die selbe Anzahl von Arbeitsstunden pro Tagessatz geleistet werden“ müsse. Er führt auf, dass die Anzahl der in den jeweiligen Ländern pro Tagessatz zu leistenden Stunden eine Spanne von sechs Stunden bis hin zu einer Stunde umfasse. Diese unterschiedlichen Maßstäbe, wie viele Stunden pro Tagessatz abgeleistet werden müssten, seien mit den europäischen Gleichheitsgrundsätzen und Artikel 3 Grundgesetz unvereinbar.

Unter Ziffer 3 wirbt der Petent dafür, dass die landesrechtlichen Vorschriften in eine Bundesverordnung umgewandelt werden, damit alle Deutschen gleich behandelt werden. Das Strafgesetzbuch sei auch ein Bundesgesetz.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Soweit sich der Petent gegen eine unterschiedliche Vergütung der die gemeinnützige Arbeit Ableistenden wendet, befindet er sich in einem Irrtum über die Tilgung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit. Die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe wird von den Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörden angeordnet, wenn die Geldstrafe uneinbringlich ist. Sie kann durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit abgewendet werden. Die Verurteilten werden nicht für die von ihnen geleistete Arbeit entlohnt. Die vom Petenten vermutete Ungleichbehandlung aufgrund unterschiedlich hoher Zahlungen an die gemeinnützige Arbeit Leistenden existiert somit nicht. Zudem hat der Petent fehlerhafte Vorstellungen vom Zustandekommen des Anrechnungsmaßstabes. Er geht davon aus, dass die Gesamthöhe der Geldstrafe herangezogen werde. Dem ist nicht so. Vielmehr ist für die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe, welche den Ausgangspunkt für die Anrechnung bildet, gemäß § 43 Strafgesetzbuch (StGB) nur die Anzahl der Tagessätze entscheidend. Der insgesamt als Geldstrafe zu zahlende Betrag, in welchen über die Tagessatzhöhe auch das jeweilige Einkommen der Verurteilten einfließt, spielt keine Rolle. Nach § 43 StGB entspricht einem Tagessatz ein Tag Freiheitsstrafe. In Baden-Württemberg wird nach § 7 Absatz 1 der Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit die Vollstreckung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe durch vier Stunden freie Arbeit abgewendet, in Ausnahmefällen kann der Anrechnungsmaßstab auf drei Stunden herabgesetzt werden. Die Zahl der zur Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu leistenden Arbeitsstunden wird somit unabhängig vom Einkommen des Betroffenen ermittelt.

Soweit der Petent in Ziffer 2 für alle Länder die gleiche Anzahl von Arbeitsstunden pro Tagessatz – bzw. pro Tag Ersatzfreiheitsstrafe – fordert, ist zunächst darauf zu verweisen, dass es sich hierbei um Regelungen handelt, welche die Länder in eigener Hoheit erlassen. In der Zeit vor 1975 war unmittelbar im Strafgesetzbuch in § 28b StGB die Regelung verankert, dass die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, eine uneinbringliche Geldstrafe durch

freie Arbeit zu tilgen; das Nähere war von der Bundesregierung oder von den Landesregierungen zu regeln. Als im Zuge der Strafrechtsreform vom 1. Januar 1975 der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs umfassend reformiert und neu gefasst wurde, hat der Gesetzgeber wegen der mit der Zuweisung und Überwachung freier Arbeit zusammenhängenden Schwierigkeiten davon abgesehen, die Regelung des § 28b StGB in das neue Strafgesetzbuch aufzunehmen. Um bisherigen und künftigen Entwicklungen Raum zu lassen, wurde (bewusst) außerhalb des Strafgesetzbuchs in Artikel 293 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) den Landesregierungen die Ermächtigung erteilt, durch Rechtsverordnung die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vorzusehen. Von dieser Ermächtigung, auf Landesebene entsprechende Rechtsverordnungen zu erlassen, welche die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch die Erbringung von Arbeitsleistungen regeln, hat Baden-Württemberg wie folgt Gebrauch gemacht: Nach Delegation der Ermächtigung wurde durch Rechtsverordnung des Justizministeriums die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit am 1. Mai 1983 zunächst für die Zuständigkeitsbereiche der Staatsanwaltschaften Mannheim und Ravensburg zur Erprobung eingeführt. Nach positivem Verlauf wurde in einer zum 1. Mai 1985 in Kraft getretenen Änderungsverordnung die stufenweise Ausweitung auf weitere staatsanwaltliche Zuständigkeitsbereiche und zum 1. Januar 1987 auf das ganze Land festgeschrieben. Hinsichtlich des Umrechnungsmaßstabs waren in Baden-Württemberg ursprünglich für einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe sechs Stunden freie Arbeit vorgesehen. Diese konnten in Ausnahmefällen wie bei Nacht- oder Feiertagsarbeit, bei körperlich oder seelisch besonders belastenden Tätigkeiten oder bei besonderen persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten bis auf drei Stunden herabgesetzt werden. Nachdem schon in einer Übergangszeit von 1998 bis 2009 mit Erlass vom 3. März 1998 der Anrechnungsmaßstab für den Regelfall von sechs auf vier Stunden herabgesetzt worden war, wurde dies mit der Neufassung der Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 30. Juni 2009 in den dortigen § 7 übernommen.

Soweit der Petent in Ziffer 3 eine Regelung auf Bundesebene fordert, hat der Gesetzgeber bei Erlass des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 von einer bundeseinheitlichen Regelung abgesehen. Artikel 293 EGStGB ersetzte den früheren § 28b StGB a. F., der ohne praktische Bedeutung geblieben und deshalb durch das Zweite Strafrechtsreformgesetz nicht in den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs übernommen worden war. Infolge dessen haben sich in den Ländern unterschiedliche Regelungen zur Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit herausgebildet, welche an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst sind. Vor diesem Hintergrund sind auch die divergierenden Anrechnungsmaßstäbe zu sehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

17. Petition 17/190 betr. Bestattungswesen

Der Petent bittet, um eine Änderung des Zweiten Abschnitts des Bestattungsgesetzes. Er möchte, dass nach einer Feuerbestattung von Verstorbenen die Asche den Angehörigen übergeben werden darf.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (BestattG) regelt im Zweiten Abschnitt die Bestattung und Beisetzung. Gemäß § 33 Absatz Bestattungsgesetz dürfen die Aschen Verstorbener nur auf Friedhöfen bestattet werden.

Eine Ausnahmeregelung von der Friedhofspflicht sieht das baden-württembergische Bestattungsgesetz derzeit nicht vor. Der Friedhofszwang stellt sicher, dass es sowohl für alle Angehörige als auch für Freunde der verstorbenen Person einen Ort des Gedenkens und des Trauerns gibt, der jederzeit zugänglich ist. Zudem ist die würdevolle und fachgerechte Aufbewahrung der Urne sichergestellt. Bei Familienstreitigkeiten müsste zudem die Frage geklärt werden, wer das alleinige Recht an der Urne hat.

Auch im Rahmen der Novellierung 2014 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg wurde die Lockerung der Friedhofspflicht für Baden-Württemberg diskutiert. Der Gesetzgeber hat sich für die Beibehaltung der Friedhofspflicht entschieden. Die große Mehrheit der Bundesländer sieht ebenfalls die Friedhofspflicht für Urnenbestattungen vor.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde auch den folgenden Fragestellungen nachgegangen:

1. Sind bei der Abschaffung eines Friedhofszwanges hinsichtlich der Asche Verstorbener, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten?
2. Wie lange wird eine Urne öffentlich zugänglich aufbewahrt? Wie geht die Entsorgung vonstatten?

Die Prüfung hierzu hat das Folgende ergeben:

Zu 1.:

Die Verantwortung einer Gesellschaft erstreckt sich auch auf die würdevolle Behandlung ihrer Toten. Alt-hergebrachte Sitten, Weltanschauungen und religiöse Traditionen prägen die Umgangsformen mit den Verstorbenen. Gesellschaftliche Veränderungen spiegeln sich auch in unserer Bestattungskultur wieder.

Das baden-württembergische Bestattungsgesetz sowie die Bestattungsverordnung des Sozialministeriums tragen den gewandelten Wertevorstellungen Rechnung.

Verstorbene werden in Erd- oder Urnengräber überführt, wo ihrer jederzeit – auch mit Gedenkgottesdiensten – gedacht werden kann. Zum Schutz der Totenruhe, der Würde des Anlasses und Ortes hat dies alles in einer ruhigen, der Besinnung und inneren Einkehr angemessenen Umgebung zu geschehen.

Das Bestattungsrecht ist danach in erster Linie Ordnungsrecht, weil es auch darauf abzielt, solche Gefahren zu unterbinden, die naturgemäß bei einem unsachgemäßen bzw. unwürdigen Umgang mit den Leichnamen von Verstorbenen, etwa bei unterlassener oder nicht fachgerechter Bestattung, entstehen können. Das Erfordernis der Verhütung dieser Gefahren gebietet es auch, dass der Gesetzgeber die Fragen, wo und auf welche Weise verstorbene Personen bestattet werden, verbindlich regelt und die mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen einhergehenden Aufgaben als originär hoheitliche Aufgaben einordnet, mit deren Erfüllung er öffentliche Hoheitsträger betraut.

Zu 2.:

Nach § 6 Absatz 1 BestattG beträgt die Mindestruhezeit für Urnen 15 Jahre; zehn Jahre für Kinder, welche vor Vollendung des zehnten Lebensjahres verstorben sind und sechs Jahre für Kinder, welche vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind.

Eine Herausgabe der Urne nach Ablauf der Mindestruhezeit ist nicht vorgesehen.

Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundenene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener sind in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs oder auf Hoher See zu bestatten.

Dies gilt auch für Urnen, die auf reinen Urnenfriedhöfen im Sinne des § 1 Absatz 3 bestattet waren (§6 Absatz 2 BestattG BW).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Saebel

18. Petition 17/929 betr. Gendergerechte Sprache

Der Petent beschwert sich allgemein über das „gender“. Er führt Beispiele aus dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und der Schule an und ist der Ansicht, dass Verstöße gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und gegen das Grundgesetz vorliegen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Grundsätzlich sollen in Schriftstücken der Landesverwaltung allgemein geschlechtsneutrale Substan-

tive, Adjektive oder Adverbien, Substantivierungen im Plural oder das Passiv in der Rechtssprache verwendet werden. Diesem Ausdruck der Gleichberechtigung von Frauen und Männern liegen die Vorgaben der sogenannten Verwaltungsvorschrift „Regelungen“ zugrunde. Sie schreibt geschlechtsneutrale Formulierungen in Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften der gesamten landesrechtlichen Rechtssprache vor. Diese lassen sich ohne große Komplexität der Formulierungen und ohne Zusatzaufwand umsetzen und werden durch ihre geschlechtsneutrale Form auch jedem weiteren Geschlecht gerecht.

Sofern geschlechtsneutrale Bezeichnungen für Personen nicht möglich oder rechtlich unzulässig sind, ist vorgesehen, vor allem im Singular weibliche und männliche Personenbezeichnungen zu verwenden, in ausgeschriebener Form vor allem dort, wo es um Funktionen, Rechte und Pflichten einzelner Personen geht. Zur geschlechtergerechten Sprachverwendung gehört auch, dass das generische Maskulinum weitestgehend vermieden wird.

Im Grundgesetz und im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) steht geschrieben, dass Männer und Frauen gleichgestellt sind und keine Person wegen ihres Geschlechts benachteiligt werden darf. Seit 2018 ist zudem der Geschlechtseintrag „divers“ gesetzlich verankert. Dadurch wurde gesetzlich anerkannt, dass es mehr als zwei Geschlechter gibt. Mit Unterzeichnung der Charta der Vielfalt hat Ministerpräsident Winfried Kretschmann bereits am 15. November 2012 bekräftigt, dass Baden-Württemberg die Vielfalt im Land stärker anerkennen wird. Die Landesregierung hat sich dementsprechend klar für die Anerkennung und Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt und damit der Gleichstellung von Menschen jeglicher Identität und Orientierung ausgesprochen.

Für Publikationen außerhalb der landesrechtlichen Rechtssprache gilt, dass Baden-Württemberg für Vielfalt, Akzeptanz und gleiche Rechte einsteht. Durch die Verwendung von Sprache werden Denken und Handeln mitgeprägt, und so trägt eine geschlechtersensible Sprache zum respektvollen Umgang bei.

Informationen für Bürgerinnen und Bürger unterliegen keinen reglementierenden Rechtsvorschriften. Vielmehr unterfällt die Form der Darstellung im Hinblick auf die Gestaltungs- und Darstellungsfreiheit den urheberrechtlichen Vorschriften. Vor diesem Hintergrund ist die Verwendung von Sonderzeichen zweckmäßig und rechtlich zulässig.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 14. Juli 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Saebel

19. Petition 17/996 betr. Coronamaßnahmen an den Schulen in Baden-Württemberg

Die Petentin fordert in ihrer Mitte März 2022 eingegangenen Petition das Ende aller Coronamaßnahmen an den Schulen in Baden-Württemberg.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Tragen von Masken, die inzidenzunabhängige Testpflicht sowie das Einhalten der Hygienemaßnahmen waren bzw. sind wesentliche Maßnahmen zum Infektionsschutz an Schulen. In Abwägung der Vor- und Nachteile des Tragens einer medizinischen Maske und unter Berücksichtigung der Infektionszahlen bestand bis zum 2. April 2022 an Schulen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Verpflichtung bestand jedoch nicht bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) oder in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude.

Seit Änderung des Infektionsschutzgesetzes durch den Bundesgesetzgeber ist die rechtliche Grundlage für eine grundsätzliche landesweite Maskenpflicht in Schulen weggefallen (Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 18. März 2022). Auf dem gesamten Schulgelände und bei Schulveranstaltungen besteht somit seit dem 3. April 2022 keine Pflicht mehr, eine Maske zu tragen.

Durch die neu gefasste Corona-Verordnung Schule vom 1. April 2022 wurden ferner die bis dahin geltenden Einschränkungen bei Vorliegen eines in einer Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe auftretenden Falles einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufgehoben.

Die verpflichtende, regelmäßige Testung aller nicht im Sinne von § 1 Nummer 11 der Corona-Verordnung Absonderung vom 14. Dezember 2021 in der Fassung vom 19. März 2022 quarantänebefreiten Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte stellt eine weitere bedeutende Maßnahme des Infektionsschutzes an den Schulen dar. Sie wurde – etwa mit Blick auf die Frequenz – in den vergangenen Monaten immer wieder dem aktuellen Infektionsgeschehen angepasst.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg war in den letzten Monaten mehrfach mit den Bestimmungen zur Testpflicht in der Corona-Verordnung Schule befasst. Der Verwaltungsgerichtshof hat festgestellt, dass es sich um ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel handelt, mit dem der staatliche Schutzauftrag für Leben und Gesundheit nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in verhältnismäßiger Weise erfüllt wird.

Vor dem Hintergrund der sich nach wie vor stark in der Bevölkerung ausbreitenden Omikron-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 und mit Blick auf den Wegfall der Maskenpflicht war es erforderlich, die Teststrategie an den Schulen zur Eindämmung und Kontrolle des Virus zunächst bis zum Beginn der Osterferien fortzuführen. Nach den Osterferien konnte die Testpflicht mit Blick auf die sinkenden Infektionszahlen auf Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit den Förderschwerpunkten

geistige Entwicklung (GENT) sowie körperliche und motorische Entwicklung (KMENT), SBBZ mit dem Bildungsgang GENT sowie Schulkindergärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten beschränkt werden, in denen besonders vulnerable Kinder sowie Schülerinnen und Schüler beschult und betreut werden.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport beobachtet die Entwicklung und wird auch die Teststrategie in diesen Einrichtungen aufheben, sobald dies mit Blick auf das Infektionsgeschehen angezeigt ist.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit die Coronamaßnahmen an den Schulen im dargestellten Umfang aufgehoben wurden, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Saebel

20. Petition 17/576 betr. Angelegenheit der Staatsanwaltschaft

Der Petent beschwert sich über die Sachbehandlung eines unter anderem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft.

Das der Petition zugrundeliegende Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft hat folgenden Hintergrund:

Am frühen Abend des 15. Februar 2020 kam es zu einer wechselseitigen verbalen und körperlichen Auseinandersetzung zwischen dem damals 18-jährigen Petenten und seinen beiden jugendlichen Freunden auf der einen Seite, sowie zwei gerade von einem Karnevalsumzug kommenden erwachsenen Personen auf der anderen Seite.

Die Polizei wurde hierbei von einem anwesenden Zeugen alarmiert, nachdem mehrere Beteiligte unter anderem mit Glasflaschen verletzt wurden. Die eintreffenden Polizeibeamten stellten fest, dass der Petent eine Schnittwunde und eine Prellung an der Stirn sowie unterhalb des Auges eine Schwellung und einer der Erwachsenen ebenfalls eine Schnittwunde am Kopf erlitten hatten.

Die Polizeibeamten nahmen daraufhin die Ermittlungen auf und vernahmen in der Folge alle bekannten anwesenden Personen, wobei sich die Angaben zu Anlass und Hergang der Auseinandersetzung zum Teil deutlich unterschieden. Einen Strafantrag wegen Beleidigung stellte keiner der Beteiligten.

Die Staatsanwaltschaft erhob am 31. August 2021 zum einen Anklage gegen den Petenten und seine Freunde zum Amtsgericht X (Jugendrichter) und zum anderen gegen die beiden erwachsenen Personen zum Amtsgericht Y (Strafrichter).

Dem Petenten wirft die Staatsanwaltschaft hierbei eine versuchte Körperverletzung wegen eines Fuß-

tritts zum Nachteil einer Zeugin und eine mit seinen Freunden gemeinschaftlich begangene (gefährliche) Körperverletzung zum Nachteil der beiden Erwachsenen durch mehrere Faustschläge vor. Außerdem wird dem Petenten noch zur Last gelegt, dass er zusammen mit einem seiner Freunde eine gefährliche Körperverletzung zum Nachteil eines der beiden Erwachsenen durch einen Schlag mit einer Bierflasche begangen habe.

Den beiden erwachsenen Personen legt die Staatsanwaltschaft zur Last, den Petenten und seine Freunde gemeinsam mit ihren Fäusten geschlagen zu haben, einem der Erwachsenen darüber hinaus, eine gefährliche Körperverletzung zum Nachteil des Petenten begangen zu haben, indem er diesen mit einer Bierflasche auf den Kopf schlug.

Die Staatsanwaltschaft ging hierbei jeweils davon aus, dass zum Zeitpunkt der angeklagten Taten keine Notwehrlage vorlag und die jeweils Angeschuldigten daher nicht gerechtfertigt gehandelt haben. Zugleich verwies die Staatsanwaltschaft in beiden Anklageschriften darauf, dass dem Geschehen eine körperliche Auseinandersetzung zwischen den beiden Gruppierungen zugrunde liegt und die jeweils andere Gruppe wegen der dieser vorgeworfenen Handlungen gesondert angeklagt wurde. Der Verfahrensausgang ist in beiden Strafverfahren offen.

Zu dem vom Petenten Vorgetragenen im Einzelnen:

Der Petent wendet sich gegen die gegen ihn erhobene Anklageschrift der Staatsanwaltschaft. Er ist der Ansicht, die Staatsanwaltschaft versuche die gegen ihn und seine Freunde – die jeweils Menschen mit Fluchterfahrung sind – seitens der beiden erwachsenen Personen erhobenen rassistischen Beleidigungen zu unterschlagen, da diese nicht in der Anklageschrift gegen ihn und seine Freunde erwähnt werden. Hierdurch würden wesentliche, zum Tatvorwurf gehörende Umstände nicht erwähnt und die Tat nur lückenhaft dargestellt werden. Zudem rügt er, dass die Staatsanwaltschaft die zu seinem Nachteil erfolgten rassistischen Beleidigungen und Körperverletzungshandlungen der hier Geschädigten nicht verfolgt habe. Er bittet daher um Prüfung, ob eine Fortbildung der Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft im Umgang mit Straftaten gegen Menschen mit Fluchterfahrung nötig sei.

Überdies ist der Petent der Ansicht, die Staatsanwaltschaft habe verkannt, dass er bei dem Fußtritt, mit dem er die Zeugin getroffen habe, aus Notwehr gehandelt habe. Er habe hierbei lediglich einen gegen ihn gerichteten Angriff abwehren wollen. Auch bei den späteren ihm in der Anklageschrift vorgeworfenen Tathandlungen habe er aus Notwehr gehandelt, da das Notwehrrecht seiner Ansicht nach fortbestehe, während eine andere Gruppierung sich drohend in seiner Nähe aufhalte.

Die Prüfung dessen ergab das Folgende: Die Staatsanwaltschaft erhebt gemäß § 170 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) Anklage beim zuständigen Gericht, wenn hierfür nach den Ermittlungen ein genügender Anlass besteht. Genügender Anlass besteht, wenn

kein Verfahrenshindernis besteht und der Beschuldigte der Straftat hinreichend verdächtig ist, er also nach vorläufiger Beweiswürdigung wahrscheinlich verurteilt wird.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist insoweit nicht zu beanstanden: Die seitens des Petenten gerügten Beleidigungen konnten vorliegend nicht mitangeklagt werden, da ein Verfahrenshindernis vorliegt. Beleidigungsdelikte können nach § 194 Absatz 1 Satz 1 Strafgesetzbuch (StGB) nur verfolgt werden, wenn ein Strafantrag form- und fristgerecht gestellt worden ist. Es handelt sich hierbei um sogenannte absolute Antragsdelikte, das heißt, der fehlende Strafantrag kann – im Gegensatz zu sogenannten relativen Antragsdelikten – nicht dadurch ersetzt werden, dass die Strafverfolgungsbehörde aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Die Staatsanwaltschaft kann daher selbst fremdenfeindliche Beleidigungen ohne einen form- und fristgerechten Strafantrag der Betroffenen nicht verfolgen. Vorliegend hat keiner der möglicherweise Geschädigten einen Strafantrag wegen Beleidigung gestellt. Dies kann auch nicht mehr nachgeholt werden. Die Strafantragsfrist beträgt drei Monate ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene Kenntnis von der Tat und dem Täter hat (§ 77 Absatz 1 und 2 StGB). Nachdem sich der Vorfall bereits am 15. Februar 2020 ereignete, war die Strafantragsfrist zum Zeitpunkt der Anklageerhebung bereits abgelaufen. Die Staatsanwaltschaft konnte daher lediglich die Körperverletzungsdelikte verfolgen, da diese als sogenannte relative Antragsdelikte auch ohne einen Strafantrag verfolgt werden können, wenn ein besonderes Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen ist (§ 230 Absatz 1 Satz 1 StGB).

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft die beleidigenden Äußerungen nicht in der Anklageschrift erwähnt hat. Der notwendige Inhalt der Anklageschrift ergibt sich aus § 200 Strafprozessordnung (StPO) und Nummer 110 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV). Nach § 200 Absatz 1 StPO hat die Anklageschrift den Angeschuldigten, die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung sowie die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften zu bezeichnen. Darüber hinaus sollen nach Nummer 110 Absatz 2 Buchstabe g RiStBV zwar auch Umstände, die für die Strafbemessung von Bedeutung sein können, in die Anklageschrift mit aufgenommen werden. Diese sind jedoch grundsätzlich nicht in den Anklagesatz, sondern in dem wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen näher zu schildern. Bei einer Anklage vor einem Strafrichter oder Jugendrichter muss ein wesentliches Ergebnis der Ermittlungen jedoch gerade nicht gefertigt werden (§ 200 Absatz 2 Satz 2 StPO).

Vorliegend war die nähere Beschreibung der Begleitumstände auch nicht erforderlich. Die Anklageschrift hat zwei Funktionen: Sie soll den Angeschuldigten über den ihm vorgeworfenen Sachverhalt informieren und zugleich den angeklagten Sachverhalt derart be-

schreiben, dass dieser von anderen Taten abgrenzbar und damit klar ist, was Gegenstand des Verfahrens ist. Diesen Funktionen wird die Anklageschrift gegen den Petenten gerecht.

Die den Körperverletzungshandlungen möglicherweise vorausgegangenen Beleidigungen haben keinen Einfluss auf die Strafbarkeit der Körperverletzungshandlungen an sich. Sie können diese insbesondere nicht rechtfertigen (siehe unten). Die möglichen Beleidigungen können lediglich als Tatmotiv bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, sofern diese nach einer Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung näher festgestellt werden können. Derzeit ist unklar, welche Äußerungen überhaupt gefallen sind, zumal auch der Petent diese weder im Rahmen seiner Vernehmung im Ermittlungsverfahren noch in der Petitionsschrift näher dargelegt hat.

Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft in der gegen den Petenten erhobenen Anklageschrift ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine körperliche Auseinandersetzung zwischen zwei Gruppierungen handelt und gegen die hier Geschädigten ebenfalls Anklage wegen Körperverletzung erhoben worden ist. Diese Vorfälle wurden daher bereits in der Anklageschrift erwähnt und werden sowohl Gegenstand des gegen den Petenten geführten Gerichtsverfahrens sein, als auch in dem gesonderten, vor dem Amtsgericht Y geführten Strafverfahren gegen die beiden erwachsenen Personen behandelt werden.

Des Weiteren war vorliegend entgegen der Auffassung des Petenten auch keine einheitliche Anklage zu erheben. Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 StPO können zusammenhängende Strafsachen zusammen angeklagt werden. Ein solcher Zusammenhang liegt jedoch nur vor, wenn eine Person wegen mehrerer Taten beschuldigt wird oder wenn bei einer Tat mehrere Personen als Täter oder Teilnehmer in Betracht kommen (vgl. § 3 StPO). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Vielmehr war zwischen den durch den Petenten und seine Freunde begangenen Taten und den durch die beiden erwachsenen Personen begangenen Taten zu unterscheiden.

Schließlich ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft das Geschehen als ein mehraktiges Geschehen gewertet hat, bei dem die jeweiligen Körperverletzungshandlungen nicht durch Notwehr gerechtfertigt sind. Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden (§ 32 Absatz 2 StGB). Gegenwärtig ist der Angriff, wenn eine Rechtsgutverletzung unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert. Die Staatsanwaltschaft konnte vorliegend nur anhand der Aktenlage prüfen, ob sich der Petent hiernach mit hinreichender Wahrscheinlichkeit strafbar gemacht hat und kam zu der Bewertung, dass er die in der Anklageschrift aufgeführten Taten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit begangen hat. Dies ist jedenfalls vertretbar. Vorliegend führte der Petent jedenfalls nach Aussage eines der beteiligten Erwachsenen und mehrerer Zeugen den Fußtritt durch, ohne dass diesem

ein noch fort dauernder Angriff vorausging oder ein Angriff unmittelbar bevorstand. Sofern der Petent im Vorfeld beleidigt wurde, war der insoweit bestehende Angriff jedenfalls bereits mit dem Ausspruch der Beleidigung beendet. Im Übrigen reicht es für die Begründung einer Notwehrlage grundsätzlich nicht aus, dass ein Angreifer nach einem erfolgten Angriff „drohend“ in der Nähe stehen bleibt. Vielmehr müsste sich aus weiteren Umständen ergeben, dass nach der Gesamtsituation mit einem weiteren, unmittelbar bevorstehenden Angriff zu rechnen war. Dies kann nur im Einzelfall geklärt werden und wird vorliegend Gegenstand der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht X sein.

Der Berichterstatter hat im Wege des Petitionsverfahrens versucht, mit dem Petenten in Kontakt zu treten, um ihm die Hintergründe der voraussichtlichen Entscheidung des Petitionsausschusses zu erläutern. Der Versuch der Kontaktaufnahme blieb jedoch unbeantwortet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

21. Petition 17/803 betr. Gewährung von Förderleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Mit der Petition wird begehrt, dass die Grundstückswerte bei der Anrechnung von verwertbarem Vermögen auf den ausbildungsrechtlichen Bedarf außer Betracht bleiben. Für sein Studium beantragte der Petent am 30. Oktober 2020 erstmals beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung des Studierendenwerks Förderleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent ist Miteigentümer von vier Grundstücken. Aufgrund eines Erbvertrags wurde der Großvater zur Hälfte, der Petent sowie sein Bruder jeweils zu einem Viertel Erben an drei Grundstücken. Der Erbvertrag sieht unter anderem ein Teilungsverbot, ein Nießbrauchrecht des Überlebenden sowie eine Testamentsvollstreckung vor. Ein Grundstück bewohnt der Großvater, zwei weitere Grundstücke sind vermietet. Das vierte Grundstück bewohnt der Petent mit weiteren Mitgliedern seiner Familie.

Mit Förderungsbescheid vom 1. Juli 2021 wurde der Antrag auf Ausbildungsförderung für den Bewilligungszeitraum Oktober 2020 bis August 2021 beschieden. Da der Betrag des anzurechnenden Einkommens und Vermögens nach der bis zur Erstellung des Bescheids vorliegenden Angaben und Unterlagen des Petenten den Gesamtbedarf überstieg, wurde der Antrag der Höhe nach abgelehnt. Mit Schreiben vom

10. Juli 2021 legte der vom Petenten bevollmächtigte Großvater Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid mit der Begründung ein, dass der Petent keine Verfügung über sein Vermögen (Erbe) habe. Auch ein Bankkredit, die Gewährung eines Familiendarlehens, die Auszahlung seines Erbteils oder eine Erbauseinandersetzung seien völlig ausgeschlossen.

Am 28. Juli 2021 reichte der Petent Unterlagen und Nachweise zur weiteren Prüfung des Vermögens ein. Nach Aktenstand errechnete das Amt für Ausbildungsförderung die Vermögenswerte des Petenten zum Zeitpunkt der Antragstellung am 30. Oktober 2020. Es wurden Barvermögen, ein Girokonto, Miteigentumsanteile an einem vermieteten Einfamilienhaus sowie an zwei landwirtschaftlichen Grundstücken berücksichtigt.

Der Anteil an den zwei Einfamilienhäusern, welche von der Familie des Petenten und dem Großvater bewohnt werden, wurde nach Vorlage einer qualifizierten Bankbescheinigung vom 15. Juli 2021 aufgrund unbilliger Härte wegen wirtschaftlicher Unverwertbarkeit und dem Nießbrauch nach § 29 Absatz 3 BAföG von der Anrechnung des Vermögens freigestellt, da diese Immobilien vom Petenten als Antragstellenden selbst, sowie nahen Angehörigen bewohnt werden. In Summe hat das Studierendenwerk ein Vermögen des Petenten in Höhe von über 50 000 Euro errechnet. Im Nachgang zum Widerspruchsschreiben trug der Petent mit Schreiben vom 31. August 2021, mit Verweis auf §§ 27 und 29 BAföG vor, dass Antragstellern mit Vermögen nicht generell von Leistungen ausgeschlossen werden.

Im vorliegenden Fall könne § 29 Absatz 3 BAföG greifen. Danach könne mit Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zur Vermeidung unbilliger Härten ein weiterer Teil des Vermögens über die Freibeträge des § 29 Absatz 1 BAföG anrechnungsfrei bleiben. Mit der Petition wird begehrt, dass die Grundstücke bei der Anrechnung von verwertbarem Vermögen auf den ausbildungsrechtlichen Bedarf außer Betracht bleiben.

Rechtliche Würdigung:

Mit der Härteregelung des § 29 Absatz 3 BAföG kann die Grundentscheidung des Gesetzgebers zur Pflicht – zunächst das Vermögen des Petenten für die Ausbildung einzusetzen – nicht unterlaufen werden. Bei einer unbilligen Härte im Sinne dieser Regelung geht es allein um die Frage, ob ggf. zu schützende Vermögenswerte vorliegen und nicht um die Frage, ob, wie und wann ein nicht schutzwürdiger Vermögenswert verwertet werden kann. Insbesondere weil weder der Petent noch nahe Angehörige das Hausgrundstück selbst bewohnen und dieses daher als reine Geldanlage dient, greift die Härteklausel des § 29 Absatz 3 BAföG nicht. Vom ermittelten Gesamtvermögensbetrag ist nach Abzug des Freibetrags gemäß § 29 Absatz 1 BAföG somit ein anzurechnendes Vermögen von insgesamt über 40 000 Euro zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen ist allerdings auch, ob die Verwertung der fraglichen Vermögenswerte in dem Zeitraum, für den BAföG beantragt wird, überhaupt reali-

siert werden kann. War eine rechtzeitige Verwertung des Erbteils faktisch nicht möglich, stellt dies ebenfalls eine unbillige Härte dar und es ist das Vermögen für den Zeitraum, für den Ausbildungsförderung beantragt wird, freizustellen. Im vorliegenden Fall kann somit vertreten werden, dass der Petent und auch der von ihm bevollmächtigte Vertreter nicht erkennen konnte, dass der Inhalt des Erbvertrages eine Verwertbarkeit seines Miteigentumsanteils nicht ausschließt und keine unbillige Härte im Sinn von § 29 Absatz 3 BAföG darstellt.

Die Entscheidung des Studierendenwerks ist im Grunde daher nicht zu beanstanden. Nach Einschätzung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist es im vorliegenden Fall jedoch möglich, dass für den ersten Bewilligungszeitraum Oktober 2020 bis August 2021 eine Freistellung des anzurechnenden Vermögens ausnahmsweise deshalb erfolgen kann, weil es dem Petenten in Unkenntnis der Sach- und Rechtslage nicht möglich war, sich rechtzeitig um eine Verwertung seines Vermögensanteils zu bemühen. Weitere Anträge auf Ausbildungsförderung ab dem Zeitraum September 2021 sind unter diesem Gesichtspunkt neu zu bewerten und zu bescheiden. Das zuständige Studierendenwerk hat dies zwischenzeitlich geprüft und für den Bewilligungszeitraum Oktober 2020 bis August 2021 bejaht.

Eine Entscheidung bezüglich des Folge-Bewilligungszeitraums wird dann noch zu treffen sein.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für den Bewilligungszeitraum Oktober 2020 bis August 2021 für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

14.7.2022

Der Vorsitzende:
Marwein